

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Maximilian Funke-Kaiser, Gyde Jensen, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Martin Gassner-Herz, Anikó Glogowski-Merten, Julian Grünke, Thomas Hacker, Philipp Hartewig, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link (Heilbronn), Kristine Lütke, Alexander Müller, Ria Schröder, Anja Schulz, Dr. Stephan Seiter, Jens Teutrine, Manfred Todtenhausen, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung

A. Problem

Die datengetriebene Forschung ist das Fundament, auf dem unsere Innovationen und unsere wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit stehen. Daten bergen ein Potential, welches für die Forschung nutzbar gemacht werden muss. Daten sind zudem ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige, zielgerichtete Gesetzgebung sowie effektive Politikgestaltung. Hierdurch können politische Maßnahmen evidenzbasiert geplant und getroffen sowie im Nachhinein entsprechend evaluiert werden. Dies ist in Zeiten multipler Krisen und der damit einhergehenden zunehmenden gesellschaftlichen Verunsicherung von besonderer Bedeutung. Die praktische Relevanz datenbasierter Forschung und Analysen ist spätestens in der Corona-Pandemie überdeutlich sichtbar geworden. Datenbasierte Forschung und Analysen werden indes nicht nur für die Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen und Transformationsprozessen wie Klimawandel, demografischem Wandel oder Bildungsdigitalisierung benötigt, sondern stellen insbesondere in datenintensiven Fachbereichen wie etwa den Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Fundament der wissenschaftlichen Forschung dar. Die dafür benötigten Datenbestände liegen in Deutschland dem Grunde nach bereits in hinreichend aktueller, granularer und hochwertiger Form vor. Zu diesem Datenschatz gehören insbesondere die Daten der amtlichen Statistik, Registerdaten sowie solche, die etwa bei den derzeit 41 seitens des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren gehalten werden. Diesen Datenbestand gilt es, besser für die Forschung nutzbar zu machen.

Gleichzeitig ist der Zugang zu diesen vielfältigen Datenbeständen sowie deren Zusammenführung in Deutschland derzeit nur unzureichend geregelt. Die entsprechenden Daten liegen in Datensilos und sind für die Forschung in weiten Teilen nur unzureichend zugänglich beziehungsweise nutzbar. Auf nationaler und europäischer Ebene existieren bislang nur vereinzelt Rechtsgrundlagen, die punktuell und sektorspezifisch die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken gestatten. Diese sogenannten Forschungsklauseln sind mit Blick auf den Adressatenkreis, die Reichweite und den Zweck der Datennutzung heterogen ausgestaltet und in verschiedenen Einzelgesetzen verankert. Mitunter beziehen sich die Klauseln auch nur auf spezifische Forschungsfragen. Beispielhaft seien hier §§ 287 Absatz 1, 303e SGB V (für die eigene Forschungstätigkeit von Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen), § 63a Absatz 5 StVG (zum Zwecke der Unfallforschung) sowie § 9e Absatz 1 AdVermiG (zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR) genannt. Diese sektorale, einzelgesetzliche und heterogene Ausgestaltung von Forschungsklauseln erschwert beziehungsweise verhindert die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und führt auf der Rechtsanwenderseite zu Rechtsunsicherheiten sowie Auffindbarkeitsschwierigkeiten.

Die Konsequenzen daraus sind weitreichend und vielschichtig: Der Forschungsstandort Deutschland erweist sich in Teilen als international nicht wettbewerbsfähig. Exzellente Forscherinnen und Forscher weichen zur Beantwortung ihrer Forschungsfragen und zur Durchführung anspruchsvoller Wechselwirkungsanalysen auf Daten europäischer Nachbarstaaten aus, da dort eine sektorübergreifende Datenzusammenführung etwa von Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsdaten mit Daten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erlaubt ist. Dadurch fehlen in Deutschland zugleich wissenschaftliche, evidenzbasierte Erkenntnisse, die für eine zielgerichtete Politikgestaltung erforderlich sind. Zugleich sind die auf anderen europäischen Datenbeständen basierenden Erkenntnisse nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar. So stützte sich der deutsche Gesetzgeber in der CoronaPandemie mangels hinreichender empirischer Evidenz für Deutschland insbesondere auf Daten aus Israel oder Großbritannien.

Doch auch bereits vorhandene Forschungsdaten sind unzureichend für nachfolgende Forschungsarbeiten nutzbar. Ursächlich hierfür ist die Unkenntnis über die Existenz der entsprechenden Forschungsdaten. Das Potential von Forschungsdaten bleibt damit in Teilen unerschlossen, Synergieeffekte durch die Mehrfachnutzung von Datensätzen bleiben aus und weniger Forschungsk Kooperationen werden geschlossen. Es liegt daher im Interesse der Allgemeinheit, die einmal erzeugten beziehungsweise verwendeten Forschungsdaten über Metadaten auch für andere Forscherinnen und Forscher auffindbar zu machen und die weitere Verwendung für die Forschung zu erleichtern.

Schließlich wird die Nutzung der vielfältigen Datenbestände in Deutschland auch durch die Unsicherheiten bezüglich der einzuhaltenden Datenschutzstandards gehemmt. Die in der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO) zugunsten der Forschung angelegten nationalen Regelungsspielräume müssen besser, verständlicher und einheitlicher genutzt werden, um die Datennutzung zu vereinfachen und der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit gerechter zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Forschungsvorhaben länder- und einrichtungsübergreifend durchgeführt werden. Die Datenschutzaufsicht muss in diesen Fällen einheitlicher und anwendungsfreundlicher ausgestaltet sein.

Die bessere Nutzbarkeit von Daten ist zentrales Anliegen der Europäischen Datenstrategie aus dem Jahr 2020 sowie der Datenstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2023. Um die in Deutschland bestehende Datenlandschaft für die Forschung möglichst umfassend nutzbar zu machen, haben sich die Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode eine ambitionierte datenpolitische Agenda gegeben. In ihrem Zentrum steht das Ziel, mit dem Forschungsdatengesetz (FDG) den Zugang zu Daten für die öffentliche und private Forschung umfassend zu verbessern und zu vereinfachen. Das Vorhaben bettet sich hierbei kohärent in die hochdynamische Entwicklung und parallele Gestaltung der europäischen und nationalen Datenräume ein. Zu berücksichtigen ist neben der europäischen Dimension, die insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung und die Verordnung über europäische Daten-Governance (EU) 2022/868 vom 30. Mai 2022 (Data Governance Act, DGA) geprägt wird, auch die nationale Dimension, die u. a. durch das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (DNG), das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 01. August 2013 (EGovG) sowie jüngst das Gesundheitsdatennutzungsgesetz vom 25. März 2024 (GDNG) gestaltet wird.

Die konkreten Bedarfe der Forschung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer umfassenden Stakeholder-Konsultation herausgearbeitet. Sie lassen sich drei zentralen Handlungsfeldern zuordnen: erstens einem besseren Zugang der Forschung zu Daten der öffentlichen Hand, zweitens einer besseren Nutzbarkeit beziehungsweise Zusammenführbarkeit von Daten und drittens einer besseren Auffindbarkeit von dezentral gehaltenen Forschungsdaten.

B. Lösung

Die von der Bundesregierung eingesetzte Fokusgruppe private Altersvorsorge hat in ihrem Abschlussbericht vom 18. Juli 2023 Empfehlungen für die angestrebte Reform ausgesprochen, die insgesamt geeignet sind, eine Revitalisierung der privaten Altersvorsorge herbeizuführen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich eng an den Empfehlungen der Das FDG hat zum Ziel, die in der Stakeholder-Konsultation kommunizierten Bedarfe zu adressieren. Das Gesetz regelt daher einheitliche Rechtsgrundlagen für den Zugang zu und die Zusammenführung von Daten für Forschungszwecke sowie datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten für Forschungszwecke. Zudem soll eine federführende Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben möglich werden. Darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die die Auffindbarkeit von Forschungsdaten verbessern soll. Das FDG trägt insgesamt dazu bei, dass mehr Daten für die Forschung verfügbar gemacht werden und die datengetriebene Forschung, an der ein öffentliches und gesamtgesellschaftliches Interesse besteht, in Deutschland gefördert wird. Im neuen Stammgesetz (Artikel 1) werden folgende Regelungen aufgegriffen:

Zugang zu und Zusammenführung von Daten der öffentlichen Hand zu Forschungszwecken

Der Zugang zu Daten der öffentlichen Hand für die Forschung und die Zusammenführung dieser Daten zu Forschungszwecken sollen verbessert und zugleich datenschutzkonform sowie rechtssicher ausgestaltet werden. Dem trägt das

Gesetz mit einheitlichen Rechtsgrundlagen für Datenzugang und Datenzusammenführung sowie klar geregelten Verfahren dazu Rechnung.

Aufbau und Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten

Das mit dem Gesetz zu schaffende Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll als zentrale Datenverarbeitungs- und Servicestelle für die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken dienen und bei der Zusammenführung von Daten der öffentlichen Hand eine zentrale Datentreuhänderfunktion übernehmen. In einer kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung sollen datenschutzkonform und rechtssicher Daten unterschiedlicher Datenbestände, insbesondere solche der öffentlichen Hand, zu Forschungszwecken zusammengeführt und den Forscherinnen und Forschern nach Wahl mittels Fernzugriff (Remote Access) zugänglich gemacht werden. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, wird das Deutsche Zentrum für Mikrodaten als technisch, rechtlich, personell wie auch organisatorisch unabhängige Einrichtung beim Statistischen Bundesamt eingerichtet. Einzelheiten hierzu werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Verbesserungen im Datenschutzrecht für Datenzugang und -nutzung zugunsten der Forschung

Mit Rechtsgrundlagen insbesondere für die Verarbeitung und Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, die die Forschungsfreiheit in ein angemessenes Verhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung setzen, sowie einer federführenden Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben sollen Hemmnisse für die Forschung abgebaut und der Zugang, der Austausch und die Nutzung von Daten umfassend gestärkt werden. Zugleich wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, indem eine Verpflichtung zur Geheimhaltung für Forscherinnen und Forscher, die personenbezogene Daten für ihre Forschung nutzen, samt Strafnorm eingeführt werden. Das technische und organisatorische Gesamtkonzept des Deutschen Zentrums für Mikrodaten erlaubt nicht nur eine umfassende und rechtssichere Datennutzung, sondern stellt zugleich ein Konvolut an Garantien zum Schutz personenbezogener Daten dar.

Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten, die für öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes sowie institutionell geförderte Forschungseinrichtungen gelten wird, und deren Zugänglichmachung in entsprechenden Metadatenkatalogen oder Repositorien soll die Auffindbarkeit von Forschungsdaten umfassend verbessert werden. Unternehmen und Hochschulen können auf freiwilliger Basis Metadaten erstellen und unter Einhaltung der Standards verfügbar machen.

Darüber hinaus modifiziert der Entwurf in weiteren Artikeln eine Vielzahl von Gesetzen, die den Zugang zu und die Nutzung von Daten betreffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Deutsches Zentrum für Mikrodaten

Für die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten entsteht im Statistischen Bundesamt ab 2028 ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 7.888.290 Euro für 57 Planstellen des höheren Dienstes, 24,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 1 Planstelle des mittleren Dienstes sowie laufende Sachkosten in Höhe von 3.375.000 Euro.

Der personelle Mehraufwand in der Aufbauphase verteilt sich anteilig auf das jeweilige Jahr wie folgt:

- Im Jahr 2025: 575.494 Euro für 5 Planstellen des höheren Dienstes (E14) und 1 Planstelle des gehobenen Dienstes (E12).
- Im Jahr 2026: 1.441.812 Euro für 11 Planstellen des höheren Dienstes (1x E15 sowie 10x E14) und 4 Planstellen des gehobenen Dienstes (E12).
- Im Jahr 2027: 2.146.309 Euro für 14 Planstellen des höheren Dienstes (1x B3, 1x E15 sowie 12x E14), 7,25 Planstellen des gehobenen Dienstes (E12) und 1 Planstelle des mittleren Dienstes (E9a).
- Im Jahr 2028: 3.724.675 Euro für 27 Planstellen des höheren Dienstes (E14) und 12,25 Planstellen des gehobenen Dienstes (E12).

Für den einmaligen Umstellungsaufwand entsteht im Statistischen Bundesamt ein Mehraufwand in Höhe von 3.674.440 Euro.

Die jährlichen und einmaligen Mehraufwände des Statistischen Bundesamtes sollen finanziell im Einzelplan 30 ausgeglichen werden.

Eine Kompensation der Haushaltsausgaben durch Einnahmen aus Gebühren und Auslagen wird voraussichtlich in gewisser Höhe erfolgen. Diesbezügliche Einnahmen können ex ante nicht beziffert werden.

b) Länder

Keine.

c) Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 1,04 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen rund 1,04 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11,9 Millionen Euro, wobei rund 11,7 Millionen Euro auf Bundesebene und rund 121.000 Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen) entfallen. Zudem entsteht dem Bund einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3,7 Millionen Euro.

Nachrichtlich: Die rund 121.000 Euro auf Landesebene (inkl. Kommunen) entfallen auf die freiwillige Befolgung von Kann-Vorgaben (§ 15 Absatz 5).

F. Weitere Kosten

Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Zugang zu und die Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz – FDG)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken zu verbessern.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen jenen anderer Gesetze vor, soweit nach diesem Gesetz Daten zu Forschungszwecken verarbeitet werden. Satz 1 gilt nicht, sofern Regelungen des nationalen oder europäischen Rechts den Zugang und die Verarbeitung von genetischen Daten nach Artikel 4 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/679 und Gesundheitsdaten nach Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 für Forschungszwecke im Bereich der Gesundheitsforschung spezifisch regeln. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit andere Gesetze die Verarbeitung zu Forschungszwecken ausdrücklich ausschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
 1. „personenbezogene Daten“ solche im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
 2. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ solche im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
 3. „betroffene Person“ jede im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;
 4. „Verarbeitung“ jede im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679;
 5. „Hochschulen der Länder und private Hochschulen“; solche, die in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Länder stehen oder privatrechtlich organisiert sind;

6. „Forschungseinrichtungen“ Wissenschaftseinrichtungen nach § 2 Nummer 2 bis 5 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes sowie Hochschulen des Bundes;
7. „sonstige Forschungseinrichtungen“ solche, deren Hauptzweck darin besteht, Forschung zu betreiben und die ihren Hauptsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben oder einem Drittstaat, soweit die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bestimmt hat;
8. „Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes“ öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen sowie Archive des Bundes einschließlich der Deutschen Nationalbibliothek und des Bundesarchivs;
9. „Unternehmen“ solche, die eigene Forschungstätigkeiten betreiben und ihren Haupt- oder Verwaltungssitz oder ihre Niederlassung in dem Gebiet der Europäischen Union haben oder einem Drittstaat, soweit die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bestimmt hat;
10. „Forscherinnen und Forscher“ natürliche Personen, die einer der in den Nummern 5 bis 9 genannten Einrichtungen angehören und deren Tätigkeit darauf angelegt ist, Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden zu produzieren;
11. „Forschungsvorhaben“ Vorhaben, bei denen Daten zu Forschungszwecken verarbeitet werden;
12. „nichtöffentliche Stellen“ solche im Sinne des § 2 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes;
13. „Forschungsdaten“ Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Zuge von Forschungstätigkeiten und zu Forschungszwecken genutzt, erfasst oder erzeugt und
- a) als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder
- b) die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Forschungsbewertung als notwendig erachtet werden;
14. „Metadaten“ strukturierte Beschreibungen der Inhalte oder der Nutzung von Daten, die das Auffinden dieser Daten oder deren Verwendung erleichtern.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlage 1, in der die in diesem Gesetz genannten Forschungsdatenzentren aufgeführt sind, durch Rechtsverordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Teil 2

Zugang zu und Zusammenführung von Daten zum Zwecke der Forschung über das Deutsche Zentrum für Mikrodaten.

§ 3

Deutsches Zentrum für Mikrodaten; Verordnungsermächtigung

- (1) Beim Statistischen Bundesamt wird als eigene und unabhängige Organisationseinheit ein Deutsches Zentrum für Mikrodaten eingerichtet.
- (2) Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten hat die Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegende Forschung zu fördern, insbesondere
1. für die in § 4 und § 6 geregelten Antragsverfahren entsprechende elektronische Strukturen zu schaffen und bereitzustellen,
2. die in § 4 und § 6 geregelten Anträge auf Datenzugang und Datenzusammenführung zu Forschungszwecken, bei Bedarf unter Einbindung der nach Anlage 1 genannten Forschungsdatenzentren, zu prüfen sowie die damit zusammenhängende Verarbeitung von Daten zu realisieren,

3. eine kontrollierte, besonders gesicherte elektronische Verarbeitungsumgebung für den Datenzugang nach § 4 und die Datenzusammenführung nach § 6 bereitzustellen,
 4. Forscherinnen und Forscher bei dem Antrag auf Zugang zu und auf Zusammenführung von Daten zu beraten,
 5. die Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Deutschen Zentrums für Mikrodaten, über die gestellten Anträge sowie über Veröffentlichungen nach § 7 zu informieren,
 6. zur Steigerung der Verfügbarkeit von Daten zu Forschungszwecken auf nationaler und europäischer Ebene beizutragen,
 7. praktische Empfehlungen zur Datennutzung zu Forschungszwecken und zum Aufbau und zur Nutzung von sicheren Verarbeitungsinfrastrukturen zu geben.
- (3) Die datenhaltenden Stellen sind verpflichtet, die nach § 4 und § 6 angeforderten Daten an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten zu übermitteln, soweit dies technisch möglich ist oder mit verhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden kann.
- (4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu regeln zu
1. der Einrichtung und Organisation des Deutschen Zentrums für Mikrodaten nach Absatz 1,
 2. den Einzelheiten der Wahrnehmung der Aufgaben des Deutschen Zentrums für Mikrodaten nach Absatz 2 sowie zu den hierbei anzuwendenden Verfahren,
 3. der Einrichtung und den Aufgaben eines Expertenbeirates, 4. der Einrichtung einer Beschwerdestelle.

§ 4

Zugang zu Daten zu Forschungszwecken

- (1) Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten hat auf Antrag den Forscherinnen und Forschern Zugang zu den im Antrag näher genannten Daten nach Absatz 2 zu Forschungszwecken zu gewähren, sofern
1. die Forscherinnen und Forscher einer akkreditierten Einrichtung nach § 5 Absatz 1 angehören und
 2. die Daten für das konkrete Forschungsvorhaben geeignet und erforderlich sind.
- § 1a Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Forscherinnen und Forscher können Zugang zu folgenden Daten beantragen:
1. Daten, die von registerführenden Behörden des Bundes und der Länder zum Zwecke der Registerführung erhoben oder bezogen werden,
 2. Daten, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden,
 3. Daten, die das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder auf Grundlage eines Gesetzes aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen,
 4. Daten, die die Forschungsdatenzentren nach Anlage 1 zur Nutzung für Forschungszwecke bereithalten,
 5. Daten aus Statistiken, die von der Deutschen Bundesbank und der Bundesagentur für Arbeit erstellt wurden,
 6. Daten von Bundeseinrichtungen sowie Landeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben,
 7. Daten der Träger der Deutschen Rentenversicherung,
 8. Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz,
 9. Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben oder die zu diesem Zweck in deren Auftrag erhoben wurden.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zugangsgewährung nach Absatz 1 ist von den Forscherinnen und Forschern mittels elektronischen Antrags in englischer oder deutscher Sprache nachvollziehbar darzulegen. Die Forscherinnen und Forscher haben hierbei ihre Identität nachzuweisen.
- (4) Der Zugang wird nach Wahl der Forscherinnen und Forscher aus einer vom Deutschen Zentrum für Mikrodaten bereitgestellten und kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung über einen Fernzugriff oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Deutschen Zentrums für Mikrodaten gewährt.
- (5) Personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten sind pseudonymisiert bereit-zustellen, sofern der Forschungszweck durch pseudonymisierte Daten erreicht werden kann.
- (6) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung des Forschungszwecks ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung des Forschungszwecks notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Forschungszwecke erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (7) Leistungen nach dieser Regelung sind nach § 11 Absatz 1 kostenpflichtig (Gebühren und Auslagen).
- (8) Der Zugang zu Daten bei den nach Anlage 1 genannten Forschungsdatenzentren bleibt von diesen Regelungen unberührt.

§ 5

Akkreditierung; Verordnungsermächtigung

- (1) Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten kann Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 auf Antrag akkreditieren.
- (2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Antragsvoraussetzungen und dem Verfahren der Akkreditierung im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken

- (1) Auf Antrag der Forscherinnen und Forscher beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten dürfen die in § 4 Absatz 2 genannten Daten, auch mithilfe von bereichsspezifischen oder eindeutigen bereichsübergreifenden Personenkennzeichen sowie anderen Kennnummern, zusammengeführt werden, sofern die Voraussetzungen von § 4 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und die Datenzusammenführung für die Untersuchung der konkreten Forschungsfrage geeignet und erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die Zusammenführung mit Daten, die Forscherinnen und Forscher beibringen, um die konkrete Forschungsfrage zu untersuchen. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zusammenführung erfolgt ausschließlich in der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten. Der Zugang zu den zusammengeführten Daten wird nach Wahl des Forschers aus einer vom Deutschen Zentrum für Mikrodaten bereitgestellten und kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung über einen Fernzugriff oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Deutschen Zentrums für Mikrodaten gewährt.
- (3) Für den Antrag auf Zusammenführung der Daten gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Zusammenführung von personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist pseudonymisiert vorzunehmen. Vor der Zusammenführung von pseudonymisierten Daten ist das spezifische Reidentifizierungsrisiko in Bezug auf die beantragten Daten zu bewerten und unter angemessener Wahrung des angestrebten wissenschaftlichen Nutzens durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Soweit eine Zusammenführung mit pseudonymisierten Daten nach dem Forschungszweck nicht möglich ist und im Verhältnis zu

dem angestrebten Schutzzweck einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sind vor der Veröffentlichung die Forschungsergebnisse auf mögliche Verletzungen von Rechten der betroffenen Personen zu prüfen.

(5) Die zusammengeführten Daten unterliegen der statistischen Geheimhaltung, die das am Statistischen Bundesamt angesiedelte Deutsche Zentrum für Mikrodaten gewährleistet.

(6) Leistungen nach dieser Regelung sind nach § 11 Absatz 1 kostenpflichtig (Gebühren und Auslagen).

§ 7

Publikationspflicht

Sofern für ein Forschungsvorhaben Daten auf Grundlage von § 4 oder § 6 zu Forschungszwecken genutzt werden, sind die Forscherinnen und Forscher verpflichtet, die Forschungsergebnisse innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss des Forschungsvorhabens in anonymisierter Form der Allgemeinheit öffentlich zur Verfügung zu stellen, sofern nicht erhebliche Rechte und Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 8

Übermittlung und sonstige Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens

(1) Soweit es sich bei den Daten nach § 4 Absatz 2 um personenbezogene Daten handelt, ist die Abfrage bei öffentlichen Stellen des Bundes oder der Länder sowie bei Forschungsdatenzentren nach Anlage 1, die als nichtöffentliche Stelle organisiert sind, durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten rechtmäßig, wenn sie zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens der Forscherinnen und Forscher nach § 4 oder § 6 erfolgt. Dies gilt auch für die Speicherung sowie weitere mit dem Zugangs- und Zusammenführungsbegehren im Zusammenhang stehende Verarbeitungen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist rechtmäßig, wenn die Daten voraussichtlich zur Erfüllung weiterer Zugangs- und Zusammenführungsbegehrens von Forscherinnen und Forschern erforderlich sind und diese in der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten erfolgt.

(2) Soweit es sich bei den Daten nach § 4 Absatz 2 um personenbezogene Daten handelt, einschließlich bereichsspezifischer oder eindeutiger bereichsübergreifender Personen Kennzeichen sowie anderer Kennnummern, sind die Übermittlung an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten sowie sonstige Verarbeitungen durch öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder rechtmäßig, wenn sie zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens der Forscherinnen und Forscher nach § 4 oder § 6 erfolgen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten durch Forschungsdatenzentren nach Anlage 1, die als nichtöffentliche Stelle organisiert sind, sowie sonstige Verarbeitungen personenbezogener Daten, einschließlich bereichsspezifischer oder eindeutiger bereichsübergreifender Personen Kennzeichen sowie anderer Kennnummern, sind rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung der in § 3 Absatz 3 genannten Pflicht erfolgen.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, einschließlich bereichsspezifischer oder eindeutiger bereichsübergreifender Personen Kennzeichen sowie anderer Kennnummern, sowie insbesondere die Übermittlung an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten, ist rechtmäßig, wenn sie zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens der Forscherinnen und Forscher nach § 4 oder § 6 erfolgt und der Verantwortliche vor der Übermittlung oder sonstigen Verarbeitung dafür ein Rechte und Rollenkonzept erstellt hat.

§ 9

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Forscherinnen und Forscher dürfen personenbezogene Daten, die ihnen für Forschungszwecke verfügbar gemacht werden, 1. nur für die Zwecke nutzen, für die sie ihnen zugänglich gemacht werden und 2. nicht an

Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise offenlegen, wenn dies nicht nach Absatz 3 oder Absatz 4 zulässig ist. Satz 1 gilt auch für Daten, die sich auf eine verstorbene Person beziehen.

(2) Die bereitgestellten Daten dürfen nicht zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezugs sowie des Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs verarbeitet werden. Dies gilt auch für Daten, die sich auf eine verstorbene Person beziehen.

(3) Die Forscherinnen und Forscher dürfen die ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen, soweit dies zum Zwecke der Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist.

(4) Die Forscherinnen und Forscher dürfen personenbezogene Daten, die ihnen für Forschungszwecke verfügbar gemacht wurden, für andere Zwecke weiterverarbeiten oder an Dritte weitergeben, soweit ihnen dies durch Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union gestattet ist.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich

1. entgegen § 9 Absatz 1 bereitgestellte personenbezogene Daten nutzt, an Dritte weitergibt oder in sonstiger Weise offenlegt oder

2. entgegen § 9 Absatz 2 die bereitgestellten Daten verarbeitet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der nach der Verordnung (EU) 2016/679 Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 11

Kosten; Verordnungsermächtigung

(1) Für Leistungen nach § 4 und § 6 werden nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ohne Zustimmung des Bundesrates, durch Rechtsverordnung in einer Besonderen Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes das Nähere über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der gebührenfähigen Leistungen des Zentrums für Mikrodaten zu regeln.

Teil 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Datenverarbeitung zu Forschungszwecken

§ 12

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

- (1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies für den Forschungszweck erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.
- (2) Die nach Absatz 1 verarbeiteten besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Soweit eine Pseudonymisierung möglich ist, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie sind zu anonymisieren, soweit dies im Rahmen der Verarbeitung für den jeweiligen Zweck nach Absatz 1 möglich ist. Sind mehrere natürliche Personen beim Verantwortlichen tätig, hat der Verantwortliche ein Rechte- und Rollenkonzept zu erstellen, das gewährleistet, dass nur befugte Personen die in Absatz 1 genannten Daten verarbeiten. Verarbeitungen nach Absatz 1 sind zu protokollieren, um unbefugte Verarbeitungen ahnden zu können.
- (3) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, notwendig ist.
- (4) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung des Forschungszwecks ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 13

Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungszwecken

- (1) Die Weiterverarbeitung nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig gespeicherter Daten ist zulässig, soweit dies für den Forschungszweck erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.
- (2) Für die Weiterverarbeitung gilt § 12 Absatz 2 entsprechend. Soweit eine Pseudonymisierung nicht möglich ist, sind unter Berücksichtigung des Stands der Technik solche technischen Schutzmaßnahmen zu implementieren, die einen möglichst hohen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten.
- (3) Der Verantwortliche, der nach Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet, ist verpflichtet, öffentlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über die Zwecke der Weiterverarbeitung zu informieren. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben von nicht gemeinsam Verantwortlichen

- (1) Sind an einem Forschungsvorhaben, bei dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, eine oder mehrere öffentliche oder nichtöffentliche Stellen als Verantwortliche derart beteiligt, dass mehr als eine Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundes oder der Länder nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig ist, und sind diese Stellen nicht gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679, so kann dieses Forschungsvorhaben den Datenschutzaufsichtsbehörden zur federführenden Datenschutzaufsicht angezeigt werden.
- (2) Durch eine Anzeige nach Absatz 1, die von allen Stellen gemeinsam gegenüber allen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden abzugeben ist, wird die Datenschutzaufsichtsbehörde federführend zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die am Vorhaben nach Absatz 1 beteiligte Stelle fällt, die in dem vorangegangenen Geschäftsjahr den größten Jahresumsatz erzielt hat. In dem Fall, dass nicht alle am Vorhaben nach Absatz 1 beteiligten Stellen einen Jahresumsatz aufweisen, wird stattdessen diejenige Datenschutzaufsichtsbehörde

federführend zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die am Vorhaben nach Absatz 1 beteiligte Stelle fällt, die die meisten Personen beschäftigt, welche ständig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten. Der Anzeige nach Absatz 1 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

(3) Die federführend zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde hat die Aufgabe, die Tätigkeiten und Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden zu koordinieren. Sie fördert eine Zusammenarbeit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden beim Forschungsvorhaben nach Absatz 1 und wirkt auf eine gemeinsame Entscheidung hin. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse aller nach Absatz 1 zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden stimmen sich untereinander ab, wenn sie in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden.

(4) Die Datenschutzkonferenz nach § 16a des Bundesdatenschutzgesetzes fördert die einheitliche Anwendung datenschutzrechtlicher Regelungen im Bereich der Forschung.

Teil 4

Auffindbarkeit von Forschungsdaten durch Metadaten

§ 15

Verpflichtung zur Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten

(1) Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes sind verpflichtet, Metadaten zu den im Rahmen eigener Forschungsvorhaben entstandenen Forschungsdaten zu erstellen und in einem Metadatenkatalog zugänglich zu machen. Die Metadaten sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Publikation des Forschungsvorhabens in angemessener Zeit zu veröffentlichen.

(2) Die Forschungseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Erstellung der Metadaten die Standards zu berücksichtigen, die in der Rechtsverordnung nach § 16 festgelegt sind.

(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Metadaten

1. aus deren Bereitstellung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgehen kann oder wenn sonstige berechnete Geheimhaltungsinteressen berührt sind,

2. soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, es sei denn die Verarbeitung dieser Daten ist nach der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig oder

3. die bereits aufgrund von Vorschriften des Unionsrechts oder nationalen Rechts verfügbar zu machen sind, insbesondere über die im deutschen Gesundheitswesen vorhandenen und öffentlich zugänglichen Gesundheitsdaten und über die jeweiligen datenhaltenden Stellen.

(4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 16 zu erfüllen.

(5) Sofern Unternehmen und Hochschulen der Länder und private Hochschulen Metadaten zugänglich machen, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 16

Verordnungsermächtigung Metadatenstandards

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den in den einzelnen Fachbereichen der Forschung einzuhaltenen Metadatenstandards zu regeln.

Artikel 2

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftliche Zwecke“ durch das Wort „Forschungszwecke“ ersetzt.

b) Nach Nummer 16 wird eine Nummer 16a eingefügt:

„16a. eigene Forschungsvorhaben durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen,“.

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 2“ ein Komma und die Wörter „der Bereitstellung für Forschungszwecke nach Absatz 1 Nummer 4“ eingefügt.

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ das Wort „und“ und die Angabe „Absatz 3“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

"(3) Hilfsmerkmale dürfen von den Erhebungsmerkmalen für Zusammenführungen nach § 13a, § 4 und § 6 des Forschungsdatengesetzes unter Einhaltung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen gesondert aufbewahrt und gespeichert werden.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Zusammenführung von Daten zu Statistikzwecken

(1) Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen ohne zusätzliche Erhebungen, zur Erfüllung der Zwecke nach § 13 sowie zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16 und 16a erforderlich ist, dürfen folgende Daten zusammengeführt werden:

1. Daten aus Bundesstatistiken und aus Statistiken nach § 8,

2. Daten aus Statistiken, die von der Deutschen Bundesbank und der Bundesagentur für Arbeit erstellt wurden,

3. Daten aus dem Statistikregister,

4. Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz,

5. Daten, die das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder aus allgemein zugänglichen Quellen gewinnen sowie

6. Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben oder die zu diesem Zweck in deren Auftrag erhoben wurden.

(2) Für Zusammenführungen nach Absatz 1 dürfen die Deutsche Bundesbank und die Bundesagentur für Arbeit Daten aus den von ihnen erstellten Statistiken sowie oberste Bundesbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln. Soweit die nach Absatz 1 Nummer 3 zusammengeführten Daten Merkmale enthalten, die dem Zweck der Identifikation von

Einheiten im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 dienen, werden diese Merkmale beim Statistischen Bundesamt spätestens vier Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem die Übermittlung der Daten erfolgt ist.

(3) Für Zusammenführungen nach Absatz 1 dürfen Kennnummern nach § 1 Absatz 1 Satz 6 des Statistikregistergesetzes in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen dauerhaft gespeichert werden.

(4) Für Zusammenführungen nach Absatz 1 dürfen auch bereichsspezifische oder eindeutige bereichsübergreifende Personenkennzeichen sowie andere Kennnummern verwendet werden.“

5. Es wird folgender Paragraph § 13b eingefügt:

„§ 13b

Forschungsdatenzentrum

(1) Das Statistische Bundesamt stellt über ein Forschungsdatenzentrum Einzeldaten für wissenschaftliche Zwecke bereit. Das Forschungsdatenzentrum hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bundesstatistische Angaben nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift aufzubereiten,

2. Qualitätssicherungen der Daten vorzunehmen, soweit für die Bereitstellung erforderlich,

3. für die bereitzustellenden Daten geeignete Datenzugangswege anzubieten,

4. Anfragen auf Datenbereitstellung zu prüfen und Daten nach § 16 Absatz 6 sowie nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bereitzustellen,

5. Nutzungsberechtigte im Rahmen des Datenzugangs zu beraten und

6. Zusammenführungen nach § 13a vorzunehmen.

(2) Das Statistische Bundesamt darf zu Zwecken der methodischen Weiterentwicklung eigene Forschungsvorhaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 16a an bundesstatistischen Einzelangaben sowie an Daten aus weiteren Quellen durchführen.

(3) Das Statistische Bundesamt darf für Zwecke des Absatzes 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 16a für Bundesministerien und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung Vorhaben zur wissenschaftlichen Forschung ausführen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zugang nach Satz 1 Nummer 2 kann auch über eine besonders gesicherte Datenfernverbindung unter Einhaltung technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen erfolgen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 8 wird der Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und dort werden nach dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „und Amtsträgerinnen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches

§ 75 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sozialleistungsbereich oder der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ gestrichen.
- b) Das Wort „erheblich“ wird gestrichen.
- c) Satz 2 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- e) Satz 4 wird Satz 3 und gestrichen.

2. In Absatz 2 werden folgende Wörter gestrichen:

„hierzu auf Antrag die Frist nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 zur Verarbeitung der erforderlichen Sozialdaten verlängert oder eine neue Frist festgelegt und“.

3. Absatz 3 wird gestrichen.

4. Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Satz 4 wird Satz 3.
 - d) Satz 5 wird Satz 4 und in Nummer 3 wird das Wort „und“ sowie die Nummer 4 gestrichen.
 - e) In Satz 6 werden die Wörter „Ablauf der Frist nach Satz 5 Nummer 4“ durch die Wörter „Abschluss des Forschungsvorhabens“ ersetzt.
5. Absatz 4a wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"(4) Wird die Übermittlung nach Satz 1 bei der zuständigen Behörde beantragt, so ist die Genehmigung nach Absatz 3 zu erteilen."
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Satz 5 wird Satz 3 und die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ durch „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - d) Satz 6 wird Satz 4.

6. Absatz 5 wird gestrichen.

7. Ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 sind im Anwendungsbereich der §§ 4, 6, 8, 12 und § 13 des Forschungsdatengesetzes nicht anzuwenden“.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches

In § 282a Absatz 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 148) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 eingefügt:

"(5) § 11 des Forschungsdatengesetzes bleibt hiervon unberührt."

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
"6. die Zwecke der § 4 und § 6 des Forschungsdatengesetzes."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters

In § 8 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 ein dritter Absatz angefügt:

"(3) Andere Verwendungen, einschließlich Zusammenführungen der Daten aus dem Statistikregister außerhalb dieses Gesetzes, bleiben unberührt."

Artikel 7

Änderungen des Hochschulstatistikgesetzes

§ 7 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Mit Hilfe der Pseudonyme dürfen die Einzelangaben nach § 7 Absatz 1 mit den entsprechenden Einzelangaben zurückliegender Semester von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu Statistik- oder Forschungszwecken zusammengeführt werden.“
2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

In § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird nach Nummer 2d die Nummer 2e eingefügt:

„2e. sie für Forschungszwecke erforderlich ist,“

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) § 4 und § 6 treten am ersten Tag des auf die Verkündung der letzten nach §§ 3, 5 und § 11 zu erlassenden Verordnungen folgenden Kalendermonats in Kraft. § 15 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung der nach § 16 zu erlassenden Verordnung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anlage 1

Forschungsdatenzentren

Forschungsdatenzentren im Sinne des § 2 Absatz 2 sind:

1. Forschungsdatenzentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FDZ),
2. Forschungsdatenzentrum im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB-FDZ),
3. Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM.fdz),
4. LMU-ifo Economics & Business Data Center (EBDC),
5. Forschungsdaten- und Servicezentrum (FDSZ) der Bundesbank,
6. Forschungsdatenzentrum Archiv für Gesprochenes Deutsch am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (FDZ-AGD),
7. Forschungsdatenzentrum ALLBUS bei GESIS,
8. Forschungsdatenzentrum (FDZ) der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB),
9. Forschungsdatenzentrum der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (FDZ-BAuA),
10. Forschungsdatenzentrum Bildung (FDZ Bildung) am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation,
11. Forschungsdatenzentrum Betriebs- und Organisationsdaten (FDZ-BO),
12. Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes (FDZ-Bund),
13. Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (FDZ Länder),
14. Forschungsdatenzentrum der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA),
15. Forschungsdatenzentrum des Deutschen Jugendinstituts (FDZ-DJI),

16. Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Altersfragen (FDZ-DZA),
17. Forschungsdatenzentrum für Hochschul-und Wissenschaftsforschung (FDZ DZHW),
18. Zentrum für qualitative arbeitssoziologische Forschungsdaten (FDZ eLabour),
19. Pharmakoepidemiologische Forschungsdatenbank (GePaRD),
20. Forschungsdatenzentrum German Microdata Lab (GML) bei GESIS,
21. Forschungsdatenzentrum Internationale Umfrageprogramme bei GESIS,
22. Forschungsdatenzentrum des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FDZ-FGZ),
23. Forschungsdatenzentrum am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB),
24. Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV),
25. Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (FDZ-IWH),
26. Internationales Forschungsdatenzentrum des Forschungsinstituts zur Zukunft der Arbeit (FDZ IZA, IDSC),
27. Forschungsdatenzentrum im Kraftfahrt-Bundesamt (FDZ im KBA),
28. Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe (FDZ-LifBi),
29. Forschungsdatenzentrum des Beziehungs- und Familienpanels (FDZ pairfam),
30. Forschungsdatenzentrum PIAAC bei GESIS,
31. Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Psychologie (FDZ am ZPID),
32. Forschungsdatenzentrum Qualiservice,
33. Forschungsdatenzentrum des Robert-Koch-Instituts (FDZ RKI),
34. Forschungsdatenzentrum Ruhr am RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (FDZ Ruhr am RWI),
35. Forschungsdatenzentrum des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE),
36. Forschungsdatenzentrum des Sozioökonomischen Panels (FDZ SOEP),
37. Forschungsdatenzentrum "Wahlen",
38. Forschungsdatenzentrum Wissenschaftsstatistik,
39. Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für ökologische Raumentwicklung (IÖR),
40. Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Finanzmarktforschung SAFE,
41. ZEW-Forschungsdatenzentrum (ZEW FDZ),
42. Forschungsdatenzentrum Gesundheit am Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (FDZ Gesundheit).

Berlin, den 17. Dezember 2024

Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die datengetriebene Forschung ist das Fundament, auf dem unsere Innovationen und unsere wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit stehen. Daten bergen ein Potential, welches für die Forschung nutzbar gemacht werden muss. Daten sind zudem ein wichtiger Baustein für eine nachhaltige, zielgerichtete Gesetzgebung sowie effektive Politikgestaltung. Hierdurch können politische Maßnahmen evidenzbasiert geplant und getroffen sowie im Nachhinein entsprechend evaluiert werden. Dies ist in Zeiten multipler Krisen und der damit einhergehenden zunehmenden gesellschaftlichen Verunsicherung von besonderer Bedeutung. Die praktische Relevanz datenbasierter Forschung und Analysen ist spätestens in der Corona-Pandemie überdeutlich sichtbar geworden. Datenbasierte Forschung und Analysen werden indes nicht nur für die Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen und Transformationsprozessen wie Klimawandel, demografischem Wandel oder Bildungsdigitalisierung benötigt, sondern stellen insbesondere in datenintensiven Fachbereichen wie etwa den Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Fundament der wissenschaftlichen Forschung dar. Die dafür benötigten Datenbestände liegen in Deutschland dem Grunde nach bereits in hinreichend aktueller, granularer und hochwertiger Form vor. Zu diesem Datenschatz gehören insbesondere die Daten der amtlichen Statistik, Registerdaten sowie solche, die etwa bei den derzeit 41 seitens des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungszentren gehalten werden. Diesen Datenbestand gilt es, besser für die Forschung nutzbar zu machen.

Gleichzeitig ist der Zugang zu diesen vielfältigen Datenbeständen sowie deren Zusammenführung in Deutschland derzeit nur unzureichend geregelt. Die entsprechenden Daten liegen in Datensilos und sind für die Forschung in weiten Teilen nur unzureichend zugänglich beziehungsweise nutzbar. Auf nationaler und europäischer Ebene existieren bislang nur vereinzelt Rechtsgrundlagen, die punktuell und sektorspezifisch die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken gestatten. Diese sogenannten Forschungsklauseln sind mit Blick auf den Adressatenkreis, die Reichweite und den Zweck der Datennutzung heterogen ausgestaltet und in verschiedenen Einzelgesetzen verankert. Mitunter beziehen sich die Klauseln auch nur auf spezifische Forschungsfragen. Beispielhaft seien hier §§ 287 Absatz 1, 303e SGB V (für die eigene Forschungstätigkeit von Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen), § 63a Absatz 5 StVG (zum Zwecke der Unfallforschung) sowie § 9e Absatz 1 AdVermiG (zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR) genannt. Diese sektorale, einzelgesetzliche und heterogene Ausgestaltung von Forschungsklauseln erschwert beziehungsweise verhindert die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken und führt auf der Rechtsanwenderseite zu Rechtsunsicherheiten sowie Auffindbarkeitsschwierigkeiten.

Die Konsequenzen daraus sind weitreichend und vielschichtig: Der Forschungsstandort Deutschland erweist sich in Teilen als international nicht wettbewerbsfähig. Exzellente Forscherinnen und Forscher weichen zur Beantwortung ihrer Forschungsfragen und zur Durchführung anspruchsvoller Wechselwirkungsanalysen auf Daten europäischer Nachbarstaaten aus, da dort eine sektorübergreifende Datenzusammenführung etwa von Arbeitsmarkt- und Sozialversicherungsdaten mit Daten aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erlaubt ist. Dadurch fehlen in Deutschland zugleich wissenschaftliche, evidenzbasierte Erkenntnisse, die für eine zielgerichtete Politikgestaltung erforderlich sind. Zugleich sind die auf anderen europäischen Datenbeständen basierenden Erkenntnisse nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragbar. So stützte sich der deutsche Gesetzgeber in der Corona-

Pandemie mangels hinreichender empirischer Evidenz für Deutschland insbesondere auf Daten aus Israel oder Großbritannien.

Doch auch bereits vorhandene Forschungsdaten sind unzureichend für nachfolgende Forschungsarbeiten nutzbar. Ursächlich hierfür ist die Unkenntnis über die Existenz der entsprechenden Forschungsdaten. Das Potential von Forschungsdaten bleibt damit in Teilen unerschlossen, Synergieeffekte durch die Mehrfachnutzung von Datensätzen bleiben aus und weniger Forschungsk Kooperationen werden geschlossen. Es liegt daher im Interesse der

Allgemeinheit, die einmal erzeugten beziehungsweise verwendeten Forschungsdaten über Metadaten auch für andere Forscherinnen und Forscher auffindbar zu machen und die weitere Verwendung für die Forschung zu erleichtern.

Schließlich wird die Nutzung der vielfältigen Datenbestände in Deutschland auch durch die Unsicherheiten bezüglich der einzuhaltenden Datenschutzstandards gehemmt. Die in der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO) zugunsten der Forschung angelegten nationalen Regelungsspielräume müssen besser, verständlicher und einheitlicher genutzt werden, um die Datennutzung zu vereinfachen und der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit gerechter zu werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Forschungsvorhaben länder- und einrichtungsübergreifend durchgeführt werden. Die Datenschutzaufsicht muss in diesen Fällen einheitlicher und anwendungsfreundlicher ausgestaltet sein.

Die bessere Nutzbarkeit von Daten ist zentrales Anliegen der Europäischen Datenstrategie aus dem Jahr 2020 sowie der Datenstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2023. Um die in Deutschland bestehende Datenlandschaft für die Forschung möglichst umfassend nutzbar zu machen, haben sich die Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode eine ambitionierte datenpolitische Agenda gegeben. In ihrem Zentrum steht das Ziel, mit dem FDG den Zugang zu Daten für die öffentliche und private Forschung umfassend zu verbessern und zu vereinfachen. Das Vorhaben bettet sich hierbei kohärent in die hochdynamische Entwicklung und parallele Gestaltung der europäischen und nationalen Datenräume ein. Zu berücksichtigen ist neben der europäischen Dimension, die insbesondere durch die Datenschutz-Grundverordnung und die Verordnung über europäische Daten-Governance (EU) 2022/868 vom 30. Mai 2022 (Data Governance Act, DGA) geprägt wird, auch die nationale Dimension, die u. a. durch das Datennutzungsgesetz vom 16. Juli 2021 (DNG), das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 01. August 2013 (EGovG) sowie jüngst das Gesundheitsdatennutzungsgesetz vom 25. März 2024 (GDNG) gestaltet wird.

Die konkreten Bedarfe der Forschung hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung in einer umfassenden Stakeholder-Konsultation herausgearbeitet. Sie lassen sich drei zentralen Handlungsfeldern zuordnen: erstens einem besseren Zugang der Forschung zu Daten der öffentlichen Hand, zweitens einer besseren Nutzbarkeit beziehungsweise Zusammenführbarkeit von Daten und drittens einer besseren Auffindbarkeit von dezentral gehaltenen Forschungsdaten.

Das Gesetz hat daher insbesondere zum Ziel,

- die vorhandenen Lücken in der Datennutzung für die Forschung mittels sektorenübergreifender Rechtsgrundlage zum Zugang zu Daten für Forschungszwecke (Forschungsklausel) zu schließen,
- die Datenzusammenführung von Datenbeständen der öffentlichen Hand und der Forschungsdatenzentren rechtlich zu ermöglichen,
- die nationalen Regelungsspielräume in der Datenschutz-Grundverordnung besser zu nutzen, insbesondere Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für die Forschung zu schaffen,
- die Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben einheitlicher und anwendungsfreundlicher auszugestalten sowie
- die im Rahmen eigener Forschungsvorhaben entstandenen Forschungsdaten von öffentlichen Forschungseinrichtungen des Bundes sowie institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mittels Metadaten besser auffindbar zu machen und damit eine größere Datennutzung der Forschungsdaten zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der skizzierten Ziele wird das geltende Recht insbesondere um folgende wesentliche Maßnahmen ergänzt:

Zugang zu und Zusammenführung von Daten der öffentlichen Hand zu Forschungszwecken

Der Zugang zu Daten der öffentlichen Hand für die Forschung und die Zusammenführung dieser Daten zu Forschungszwecken sollen verbessert und zugleich datenschutzkonform sowie rechtssicher ausgestaltet werden. Dem trägt das Gesetz mit einheitlichen Rechtsgrundlagen für Datenzugang und Datenzusammenführung sowie klar geregelten Verfahren dazu Rechnung.

Aufbau und Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten

Das mit dem Gesetz zu schaffende Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll als zentrale Datenverarbeitungs- und Servicestelle für die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken dienen und bei der Zusammenführung von Daten der öffentlichen Hand eine zentrale Datentreuhänderfunktion übernehmen. In einer kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung sollen datenschutzkonform und rechtssicher Daten unterschiedlicher Datenbestände, insbesondere solche der öffentlichen Hand, zu Forschungszwecken zusammengeführt und den Forscherinnen und Forschern nach Wahl mittels Fernzugriffs (Remote Access) zugänglich gemacht werden. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, wird das Deutsche Zentrum für Mikrodaten als technisch, rechtlich, personell wie auch organisatorisch unabhängige Einrichtung beim Statistischen Bundesamt eingerichtet. Einzelheiten hierzu werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Verbesserungen im Datenschutzrecht für Datenzugang und -nutzung zugunsten der Forschung

Mit Rechtsgrundlagen insbesondere zur Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die die Forschungsfreiheit in ein angemessenes Verhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung setzen, sowie einer federführenden Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben sollen Hemmnisse für die Forschung abgebaut und der Zugang zu, der Austausch und die Nutzung von Daten umfassend gestärkt werden. Zugleich wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger gestärkt, indem eine Verpflichtung zur Geheimhaltung für Forscherinnen und Forscher, die personenbezogene Daten für ihre Forschung nutzen, samt Strafnorm eingeführt werden. Das technisch und organisatorische Gesamtkonzept des Deutschen Zentrums für Mikrodaten erlaubt nicht nur eine umfassende und rechtssichere Datennutzung, sondern stellt zugleich ein Konvolut an Garantien zum Schutz personenbezogener Daten dar.

Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten

Mit der Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten, die für öffentliche Forschungseinrichtungen des Bundes sowie institutionell geförderte Forschungseinrichtungen gelten wird, und deren Zugänglichmachung in entsprechenden Metadatenkatalogen oder Repositorien soll die Auffindbarkeit von Forschungsdaten umfassend verbessert werden. Unternehmen und Hochschulen können auf freiwilliger Basis Metadaten erstellen und unter Einhaltung der Standards verfügbar machen.

Darüber hinaus modifiziert der Entwurf in weiteren Artikeln eine Vielzahl von Gesetzen, die den Zugang zu und die Nutzung von Daten betreffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 Alternative 2 Grundgesetz (GG) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung hinsichtlich der „Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ sowie nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG hinsichtlich des „Rechts der Wirtschaft“, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Der Bund hat die Kompetenz zur Regelung finanzieller, organisatorischer und planerischer Maßnahmen zur Förderung von Forschungsprojekten und -einrichtungen. Förderung kann insbesondere auch die Herstellung eines rechtssicheren und einheitlichen Datenschutzregimes bedeuten. Das FDG soll die datenbasierte Forschung und die Zugangsbedingungen für Forscherinnen und Forscher verbessern und kann zu dem Teil, der die Datenübermittlung an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten und die dortige Datenzusammenführung betrifft, auf diese Kompetenzzuweisung gestützt werden. Im Wege einer Annexkompetenz erstreckt sich der

Kompetenztitel zusätzlich auf datenschutzrechtliche Aspekte. Statistikrechtliche Änderungen im Rahmen des Gesetzes beruhen auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das im Gesetzesentwurf vorgesehene Deutsche Zentrum für Mikrodaten steht ein zentraler Ansprechpartner für Forscherinnen und Forscher zur Verfügung, wenn diese für Forschungszwecke insbesondere Daten der öffentlichen Hand suchen oder die Zusammenführung dieser Daten begehren. Zugleich werden die bis dato dezentral zu stellenden Antragsverfahren vereinfacht, indem sie zentral durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten entgegengenommen werden können. Dabei findet eine (Erst-)Beratung der antragstellenden Personen statt, so dass sich Forscherinnen und Forscher nicht an mehrere Stellen wenden müssen. Eine gleichzeitige Befassung mehrerer Stellen wird damit grundsätzlich

vermieden. Unbenommen bleibt, dass bei spezifischen Beratungsfragen an die fachspezifischen Forschungsdatenzentren verwiesen bzw. deren Expertise eingeholt werden kann. Die Einbindung der datenhaltenden Stellen kann so bereits zu Beginn des Forschungsvorhabens fachlich fokussiert erfolgen. Hierdurch werden die für die Verfahren zuständigen Stellen entlastet.

Durch die federführende Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben können sich die verschiedenen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit besser koordinieren und dadurch die internen Prozesse innerhalb der und zwischen den Aufsichtsbehörden effizienter gestaltet werden. Zugleich erhält die Forschung bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben einen zentralen Ansprechpartner in datenschutzaufsichtsbehördlichen Belangen, der koordinierend tätig wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung. Im Hinblick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sind die folgenden SDGs berührt: SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 10 (weniger Ungleichheiten), SDG 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden), SDG 12 (nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz). Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, bereits vorhandene Daten der öffentlichen Hand für Forschungsvorhaben besser nutzbar zu machen. Bessere Datengrundlagen können zu einer angepassteren Bildungslandschaft und damit zu einer Steigerung der Qualität der Bildung beitragen (SDG 4). Bessere Bedingungen für die Forschung sollen die Menschen zu zukunftsfähigem Denken und Handeln befähigen. Auf diese Weise können insbesondere Lösungen für Herausforderungen wie den Klimawandel (SDG 13) oder die soziale Ungleichheit entwickelt werden. Durch die Zusammenführung von Wirtschaftsstatistiken mit sozialwissenschaftlichen Daten kann Forschung im Bereich des Arbeitsmarkts oder der Steuerforschung betrieben werden und so Wirtschaftswachstum erreicht werden (SDG 8). Durch die Erweiterung der Datenzugangsmöglichkeiten wird die Voraussetzung für die Entwicklung innovativer Produkte geschaffen (SDGs 10 und 12). Auf diese Weise können Zukunftskompetenzen entwickelt und eine offene Innovations- und Wagniskultur etabliert werden (SDG 9).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Deutsches Zentrum für Mikrodaten

Für die Einrichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten entsteht im Statistischen Bundesamt ab 2028 ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 7.888.290 Euro für 57 Planstellen des höheren Dienstes, 24,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 1 Planstelle des mittleren Dienstes sowie laufende Sachkosten in Höhe von 3.375.000 Euro.

Der personelle Mehraufwand in der Aufbauphase verteilt sich anteilig auf das jeweilige Jahr wie folgt:

- Im Jahr 2025: 575.494 Euro für 5 Planstellen des höheren Dienstes (E14) und 1 Planstelle des gehobenen Dienstes (E12).
- Im Jahr 2026: 1.441.812 Euro für 11 Planstellen des höheren Dienstes (1x E15 sowie 10x E14) und 4 Planstellen des gehobenen Dienstes (E12).

4. Erfüllungsaufwand

Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe:

Vorgabenübergreifende Annahmen zur Fallzahl in Verbindung mit § 15:

Für Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes ist die Erstellung von Metadaten zu den im Rahmen von Forschungsvorhaben entstandenen Forschungsdaten und ihre Zugänglichmachung in Metadatenkatalogen nach § 15 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 6 und 8 verpflichtend. Diese Vorschrift gilt nur für Forschungsdaten, die nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 16 erstmalig entstanden sind.

Unternehmen und Hochschulen der Länder und private Hochschulen können diesen Anforderungen nach § 15 Absatz 5 freiwillig nachkommen. Auch für diese entsteht Erfüllungsaufwand, sofern sich deren Lebenswirklichkeit durch die freiwillige Befolgung der Anforderungen gemäß § 15 ändert (Kann-Vorgabe).

Bezüglich der Zuordnung nach Normadressat ist sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung betroffen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Anzahl der Einrichtungen, die Zuordnung nach Normadressat und die Vorgabe, in welcher diese berücksichtigt werden.

Übersicht der von § 15 obligatorisch und freiwillig betroffenen Einrichtungen:

Einrichtung	Anzahl	Normadressat	Vorgabe	Art der Vorschrift [Soll- oder Kann-Vorschrift]
Forschungseinrichtungen nach § 2 Nr. 2 bis 5 WissFG	2731	Wirtschaft	4.2.1	Soll-Vorschrift
Ressortforschungseinrichtungen des Bundes	502	Verwaltung	4.3.2	Soll-Vorschrift
Hochschulen des Bundes	63	Verwaltung	4.3.2	Soll-Vorschrift
Museen, Bibliotheken und Archive des Bundes	104	Verwaltung	4.3.3	Soll-Vorschrift
Öffentliche Hochschulen (Hochschulen der Länder)	3025	Verwaltung	4.3.4	Kann-Vorschrift
Private Hochschulen	1156	Wirtschaft	4.2.2	Kann-Vorschrift
Summe	756			
davon Soll-Vorschrift	339			

davon Kann-Vorschrift	417			
-----------------------	-----	--	--	--

Für die weitere Schätzung ist neben der Anzahl an betroffenen Einrichtungen auch die Anzahl der jährlichen Publikationen relevant.

Laut dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragten Bericht „Erfassung und Analyse bibliometrischer Indikatoren 2023“⁷ lag die Anzahl der im Jahr 2021 von Forschungseinrichtungen nach § 2 Nr. 2 bis 5 WissFG bei etwa 53.200 (siehe Seite 17). Aufgrund gemeinsamer Publikationen mehrerer Organisationen sind in dieser Anzahl Mehrfachzählungen enthalten. Da deren konkrete Anzahl nicht näher bekannt ist, wurde von einem entsprechenden Abzug abgesehen.

Diesen Angaben folgend entfallen auf jede Forschungseinrichtung nach § 2 Nr. 2 bis 5 WissFG somit etwa 195 Publikationen pro Jahr. Diese Anzahl wird auch für die Hochschulen angesetzt. Hingegen wird angenommen, dass das Publikationsaufkommen bei Ressortforschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes geringer ist. Einschlägige Informationen hierzu liegen nicht vor, weshalb für Erstere ein anteiliges Verhältnis von 50 Prozent (98 Publikationen je Ressortforschungseinrichtung) und für Letztere ein Anteil von 20 Prozent (39 Publikationen je Einrichtung des kulturellen Erbes) geschätzt werden.

Vorgabenübergreifende Annahmen zum Zeitaufwand in Verbindung mit § 15:

Der Zeitaufwand, der durch die Umsetzung der Vorschrift entstehen könnte, wird wesentlich von der Organisation innerhalb der jeweiligen Einrichtung abhängen. Sofern einrichtungsseitig bereits entsprechende Anforderungen (Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten) an die Forscherinnen und Forscher gestellt werden, fällt die Änderung des Erfüllungsaufwands geringer aus, als wenn keine Anforderungen diesbezüglich bestehen.

Für die Berechnung der Vorgaben wird angenommen, dass beim wissenschaftlichen Arbeiten schon jetzt Informationen zu Metadaten geführt werden. Dies ist bereits heute Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis.⁸ Vor allem bei quantitativen Arbeiten und Arbeiten mit Datentabellen sind Datensatzbeschreibungen üblich. Diese bieten dann eine geeignete Grundlage für die Zugänglichmachung in einem Metadatenkatalog. Auch bei qualitativen Forschungsarbeiten wird eine Beschreibung der Forschungsinhalte generell erforderlich sein, weshalb für diesen Prozessschritt keine wesentliche Änderungen des Erfüllungsaufwands angenommen werden und im Allgemeinen von Sowieso-Kosten ausgegangen werden kann.

Sehr wohl könnte im Einzelfall ein nicht unwesentlicher Aufwand für die Forscherinnen und Forscher bzw. die betroffene Einrichtung entstehen, wenn im Rahmen der derzeitigen Praxis auf das Pflegen von Metadaten verzichtet wird. Im Gesamtbild dürfte es sich hierbei jedoch um Ausnahmefälle handeln, weshalb von einer differenzierteren Schätzung zum Erfüllungsaufwand abgesehen wird.

Als unmittelbare durch das Gesetz hervorgerufene Änderung für Einrichtungen wird angenommen, dass künftig eine Prüfung auf die Vollständigkeit der von den Forscherinnen und Forschern eingereichten Informationen zu den Metadaten erfolgen muss. Schließlich sollen mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Metadatenstandards geregelt werden. Ob die entsprechenden Vorgaben dabei erfüllt werden, muss vor dem Zugänglichmachen der Daten sichergestellt werden.

Für den Einzelfall (je wissenschaftliche Publikation) wird im Median ein Zeitaufwand von entweder 8 Minuten (sofern die eingereichten Metadaten dem Standard entsprechen und eine schnelle Sichtung der Informationen genügt) oder 60 Minuten (sofern noch Informationen fehlen oder sonstige weitere Anpassungen vorzunehmen sind) angenommen (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Anhang 8, Standardaktivität 4 „Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen“, einfaches und mittleres Komplexitätsniveau).

Für die Schätzungen der Änderung des Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass für 80 Prozent der wissenschaftlichen Publikationen die Zeitaufwandsänderung bei 8 Minuten und für 20 Prozent bei 60 Minuten liegen wird.

In welcher Form die Zurverfügungstellung der Metadaten erfolgen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt ungewiss. Ein Teil der Einrichtungen verfügt vermutlich über die erforderlichen digitalen Infrastrukturen und katalogisiert und veröffentlicht bereits die Metadaten für die breite Öffentlichkeit. Für Einrichtungen, die Metadaten noch nicht strukturiert erheben, hat die praktische Umsetzung einen wesentlichen Einfluss auf die tatsächlich anfallenden Kosten. So könnten die Einrichtungen sich dazu entscheiden, ein eigenes Web-Suchportal zu programmieren, welches mit den aktuellen Metadaten unterfüttert wird.⁹ Der einmalige Programmieraufwand und der laufende Wartungsaufwand fallen in solchen Fällen jedoch sehr hoch aus. Die kostengünstigste Variante wird vermutlich das Zugänglichmachen in einem bestehenden Metadatenkatalog bzw. das Pflegen einer lokal gespeicherten Datentabelle sein, die regelmäßig auf die von der Einrichtung geführten Website geladen wird.

Für das weitere Vorgehen wird angenommen, dass Einrichtungen die kostengünstige Variante wählen und die Metadaten zu den im Rahmen eigener Forschungsvorhaben entstandenen Forschungsdaten in einem bestehenden Metadatenkatalog zugänglich machen bzw. die Datentabelle einmal pro Monat auf die eigene Website laden. Die jährliche Zeitaufwandsänderung wird deshalb gemäß Leitfaden auf 120 Minuten geschätzt (siehe Leitfaden, Anhang 8, Standardaktivität 10 „Daten übermitteln oder veröffentlichen“, mittleres Komplexitätsniveau). Ferner wird angenommen, dass bereits etwa 10 Prozent der Einrichtungen Metadaten strukturiert erstellen und veröffentlichen. Im Sinne der Schätzung des Erfüllungsaufwands sind für diese 10 Prozent deshalb keine weiteren Aufwandsänderungen zu taxieren. Der Zeitaufwand pro Fall liegt somit bei 108 Minuten.

Fußnoten:

1 76 Einheiten der Fraunhofer-Gesellschaft, 18 Einheiten der Helmholtz-Gemeinschaft, 98 Einheiten der Leibniz-Gemeinschaft und 81 Einheiten der Max-Planck-Gesellschaft; Siehe auch „BMBF, Bundesbericht Forschung & Innovation“, abrufbar über <https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/de/Uber-sichtskarte-1791.html?subtype=1%2C2%2C3%2C4%2C5>; zuletzt aufgerufen am 27.05.2024

2 43 Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben und 7 Einheiten mit kontinuierlicher Zusammenarbeit und FuE-Einrichtungen; Siehe „BMBF, Bundesbericht Forschung & Innovation“, abrufbar über <https://www.bundesbericht-forschung-innovation.de/de/Uber-sichtskarte-1791.html?subtype=6%2C7>; zuletzt aufgerufen am 27.05.2024

3 Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Hochschule der Deutschen Bundesbank, Universität der Bundeswehr Hamburg (Helmut-Schmidt-Universität), Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Deutsche Hochschule der Polizei, Universität der Bundeswehr München

4 Stiftung Deutsches Historisches Museum, Stiftung Haus der Geschichte, Stiftung Jüdisches Museum Berlin, Bundeskunsthalle, Gropius Bau in Berlin, Deutsche Nationalbibliothek, Bundesarchiv, Deutsche Digitale Bibliothek, Farbauswahl Staatsbibliothek zu Berlin, Geheimes Staatsarchiv

5 Siehe „Statistisches Bundesamt (2024), Hochschulen nach Hochschularten“, abrufbar über <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/hochschulen-hochschularten.html>; zuletzt aufgerufen am 28.05.2024; exklusive Hochschulen des Bundes

6 Siehe „Statistisches Bundesamt (2024), Private Hochschulen“, abrufbar über <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/privatehochschulen-hochschularten.html>; zuletzt aufgerufen am 28.05.2024

7 Siehe „Bundesministerium für Bildung und Forschung ‚Erfassung und Analyse bibliometrischer Indikatoren 2023, im Rahmen des Pakt-Monitorings zum Pakt für Forschung und Innovation IV‘“, abrufbar über <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/erfassung-und-analyse-bibliometrischer-indikatoren.html>; zuletzt aufgerufen am 11.07.2024

8 Siehe „Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (2019), Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, abrufbar über <https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp>; zuletzt aufgerufen am 16.07.2024

9 Vergleiche beispielsweise die Verwaltungsdaten-Informationenplattform, aufrufbar über https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/DE/Home/home_node.html; zuletzt aufgerufen am 29.05.2024 und „Metaver – Metadatenverbund“, aufrufbar über <https://metaver.de/startseite>; zuletzt aufgerufen am 29.05.2024

Vorgabenübergreifende Annahmen zu den Sachkosten in Verbindung mit § 15:

Da anzunehmen ist, dass die einzelnen Einrichtungen bereits über eine geeignete Webpräsenz für die Zurverfügungstellung von Metadatenkatalogen verfügen, werden keine weiteren Sachkosten angenommen.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Vorgabe 4.2.1: Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten nach § 15 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 6 (Forschungseinrichtungen als Wissenschaftseinrichtungen nach § 2 Nummer 2 bis 5 WissFG)

Wie einleitend unter „4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe“ beschrieben, wird in dieser Vorgabe der Erfüllungsaufwand der Forschungseinrichtungen nach § 2 Nr. 2 bis 5 WissFG geschätzt. Diese Einrichtungen werden trotz Förderungen durch den Bund dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet, da sie überwiegend kommerziell agieren (siehe Leitfaden, Seite 15). Daher wird der Lohnkostensatz des Wirtschaftszweigs M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ in Höhe von 59,70 Euro pro Stunde angesetzt (hohes Qualifikationsniveau; siehe Leitfaden, Anhang 7).

Für das weitere Vorgehen wird eine Fallzahl von 273 Einrichtungen zugrunde gelegt.

Die Zeitaufwandsänderung setzt sich wie folgt zusammen:

- Pro Einrichtung werden etwa 195 Veröffentlichungen geschätzt.
- Für etwa 80 Prozent der Veröffentlichungen wird eine Zeitaufwandsänderung von 8 Minuten und für etwa 20 Prozent eine Änderung von 60 Minuten angenommen.
- Durch die Veröffentlichung der Metadatenkataloge wird ein Zeitaufwand von 108 Minuten pro Jahr je Forschungseinrichtung angenommen.

Insgesamt beträgt die jährliche Zeitaufwandänderung somit rund 3.696 Minuten je Forschungseinrichtung.

Die jährliche Erfüllungsaufwandsänderung beträgt somit rund eine Million Euro.

Kann-Vorgabe 4.2.2: Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten nach § 15 Absatz 5 (Private Hochschulen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Unternehmen)

Gemäß § 15 Absatz 5 können private Hochschulen und Unternehmen Metadaten erstellen und sie in einem Metadatenkatalog zugänglich machen. Auch für diesen Fall ist der Erfüllungsaufwand zu schätzen.

Der Zeitaufwand und der Lohnkostensatz werden von Vorgabe 4.2.1 übernommen.

Bezüglich der Fallzahl wird die Angabe „115 private Hochschulen“ aus der tabellarischen Aufstellung unter „4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe“ angesetzt.

Ob und in welchem Umfang Unternehmen tätig werden, kann nicht eingeschätzt werden.

Für die weitere Berechnung wird angenommen, dass etwa 10 Prozent (etwa 10 private Hochschulen) Metadaten erstellen und sie in einem Metadatenkatalog zugänglich machen. Dadurch errechnet sich eine jährliche Erfüllungsaufwandsänderung von rund 37.000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

a) Statistisches Bundesamt

Vorgabe 4.3.1: Aufbau und Führen des Deutschen Zentrums für Mikrodaten nach § 3; Bund

Um die datenbasierte Forschung und die Zugangsbedingungen für Forscherinnen und Forscher zu verbessern, wird das Deutsche Zentrum für Mikrodaten als unabhängige Organisationseinheit im Statistischen Bundesamt aufgebaut.

Dem Statistischen Bundesamt entstehen dadurch jährliche Personalkosten in Höhe von rund 8,3 Millionen Euro (57 Stellen im höheren Dienst mit Lohnkosten in Höhe von 70,50 Euro, 24,5 Stellen im gehobenen Dienst mit einem Lohnsatz in Höhe von 46,50 Euro und eine Stelle im mittleren Dienst mit einem Lohnsatz in Höhe von 33,80 Euro; eine Mitarbeitendenkapazität entspricht 200 Arbeitstagen à 8 Stunden). Davon entfallen unter anderem rund 3,8 Millionen Euro auf die Bereitstellung von Daten von bestehenden Forschungsdatenzentren für Datennutzende sowie 2,3 Millionen Euro für die Zusammenführung von Daten unterschiedlichen Ursprungs, rund 1,3 Millionen Euro für den laufenden Betrieb des Zentrums und 900.000 Euro auf den IT-Betrieb.

Zudem entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 3,375 Millionen Euro pro Jahr, die insbesondere auf die laufenden Betriebskosten des Remote Access und die Lizenz- und Serverkosten zurückzuführen sind.

Der jährliche Erfüllungsaufwand fällt nicht bereits vollständig im Jahr 2025 an, sondern etabliert sich stufenweise bis 2028.

Aufgrund des Erfordernisses, Sicherheitskonzepte und Anforderungsskizzen zu erstellen, entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von rund 677.000 Euro (6 Stellen im höheren Dienst). Es werden einmalige Sachkosten in Höhe von 3,003 Millionen Euro erwartet, die aufgrund der Entwicklung von Datenübermittlungswegen, des Remote-Access-Systems und des IT-Aufbaus anfallen werden.

Damit beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt rund 11,7 Millionen Euro und der einmalige Erfüllungsaufwand rund 3,7 Millionen Euro.

b) Sonstige Verwaltung

Vorgabe 4.3.2: Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten nach § 15 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 6 (Ressortforschungseinrichtungen des Bundes und Hochschulen des Bundes); Bund

Für diese Vorgabe liegt die Fallzahl bei 56 Einrichtungen (siehe Übersichtstabelle unter „4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe“; Ressortforschungseinrichtungen des Bundes und Hochschulen des Bundes).

Es werden für die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes 98 Publikationen pro Jahr angenommen. Dadurch liegt der jährliche Zeitaufwand bei 1.911 Minuten.

Unter Berücksichtigung des Lohnkostensatzes des höheren Dienstes auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde errechnet sich dadurch eine jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands von rund 126.000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten nach § 15 Absatz 1 und 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 8 (Bibliotheken, Museen, Archive des Bundes); Bund

Für diese Vorgabe liegt die Fallzahl bei 10 Einrichtungen (siehe Übersichtstabelle unter „4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe“; Bibliotheken, Archive und Museen des Bundes).

Wie einleitend beschrieben werden für Einrichtungen des kulturellen Erbes 39 Publikationen pro Jahr angenommen. Dadurch liegt der jährliche Zeitaufwand bei 826 Minuten.

Demnach ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 10.000 Euro.

Kann-Vorgabe 4.3.4: Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten nach § 15 Absatz 5 (Öffentliche Hochschulen als Hochschulen der Länder im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 5); Land

Für diese Vorgabe liegt die Zahl bei 302 öffentlichen Hochschulen (siehe Übersichtstabelle unter „4. Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe“; Öffentliche Hochschulen. Auch bei dieser Vorgabe handelt es sich um eine Kann-Vorgabe.

Analog zu Vorgabe 4.2.2 wird erneut angenommen, dass sich etwa 10 Prozent (rund 30 öffentliche Hochschulen) freiwillig an die Regelung halten werden.

Der Zeitaufwand wird analog zu Vorgabe 4.2.1 auf 3.696 Minuten geschätzt.

Da überwiegend Landesverwaltungen betroffen sind, wird als Lohnkostensatz der höhere Dienst der Landesverwaltung in Höhe von 65,20 Euro pro Stunde (Standardsatz) genutzt. Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands beträgt somit rund 121.000 Euro.

5. Weitere Kosten

Kosten, die über die aufgeführten Ausgaben und den genannten Erfüllungsaufwand hinausgehen, entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Durch die bessere Nutzung von Daten der öffentlichen Hand für Forschungszwecke wird ermöglicht, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse generiert, Erkenntnisse aus der Vergangenheit überprüft und validiert werden können und Deutschland als Forschungsstandort in Zukunft für Forscherinnen und Forscher attraktiver wird. Dies stärkt die evidenzbasierte Politikgestaltung gerade in der Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Arbeits- und Sozialpolitik sowie der Umweltpolitik und befördert den gesellschaftspolitischen Fortschritt. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da eine Notwendigkeit der Regelungen auch in Zukunft zu erwarten ist.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, den Zugang und die Zusammenführung von Daten für die Forschung zu verbessern. Dafür wird ein Deutsches Zentrum für Mikrodaten am Statistischen Bundesamt neu errichtet. Das Ziel, den Zugang zu und die Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken zu verbessern, stellt eine Daueraufgabe dar. Die Zielerreichung bedarf daher einer kontinuierlichen Überprüfung sowie etwaigen Anpassung und ist in einer Evaluierung näher zu betrachten.

Das Gesetz verfolgt ferner das Ziel, die Auffindbarkeit von Forschungsdaten zu verbessern. Hierzu ist die Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten für Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes verpflichtend vorgesehen. Mit der Evaluierung soll untersucht werden, inwieweit dieses Ziel erreicht wurde.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung evaluiert fünf Jahre nach Inkrafttreten der letzten Regelung dieses Gesetzes die Wirkung dieser Ziele.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Zugang zu und zur Nutzung von Daten für die Forschung)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Ausübung von Forschung ist eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe und betrifft grundsätzlich herausragende gesamtgesellschaftliche Belange. Für die datenbasierte Forschung sind die Auffindbarkeit, der Zugang zu und die Zusammenführung von Daten essentiell. Hierdurch kann das Potential von datenbasierter

Forschung voll ausgeschöpft und die Forschung entscheidend gefördert werden. Forschungstätigkeiten sind dabei solche, die darauf angelegt sind, mit wissenschaftlichen Methoden Erkenntnisse zu gewinnen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Forschung kommerziell oder nicht-kommerziell stattfindet. Mit dem FDG soll die nicht-kommerzielle Forschung und die Forschung an privaten Einrichtungen und Unternehmen gleichermaßen in den Blick genommen werden.

Zweck des Gesetzes ist es, grundlegend den Zugang zu und die Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken sowie die Auffindbarkeit von Forschungsdaten zu ermöglichen, sie also nutzbar zu machen. Für den Zugang zu und die Zusammenführung von Daten werden einheitliche Rechtsgrundlagen sowie datenschutzrechtliche Grundlagen geschaffen. Zudem soll die Auffindbarkeit von Forschungsdaten, also Daten, die im Zuge von Forschungstätigkeiten und zu Forschungszwecken genutzt, erfasst oder erzeugt werden, verbessert werden. Für diese Zwecke wird der Begriff „Forschungsdaten“ legaldefiniert. Darüber hinaus wird das FDG den besonderen Belangen der Forschung mittels datenschutzrechtlicher Regelungen, die im Einklang mit der DSGVO ergehen, Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Um die Ziele des FDG zu erreichen, insbesondere die Forschung in Deutschland umfassend zu verbessern und zu vereinfachen, ist ein weitreichender Vorrang des FDG erforderlich. Der Vorrang besteht für die Verarbeitung nach diesem Gesetz. Unter Verarbeitung nach diesem Gesetz sind insbesondere der Zugang zu Daten nach § 4, die Zusammenführung von Daten nach § 6 sowie die Verarbeitung nach den §§ 8, 12 und § 13 zu verstehen. Notwendig ist daher eine Regelung, die die Vorrangfrage umfassend regelt, soweit der Anwendungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist.

Absatz 2 stellt klar, dass dieses Gesetz vorrangig gegenüber solchen forschungsbezogenen oder nicht forschungsbezogenen Regelungen anzuwenden ist, deren Regegenstand von §§ 4, 6, 8, 12 und § 13 umfasst ist (z. B. § 281 Absatz 1 SGB III). Diese Abgrenzung ist insbesondere dann relevant, wenn die Verarbeitung von Daten nach anderen Gesetzen in ihren Voraussetzungen enger ist als das FDG. Bestimmte Anwendungsbereiche, die auch den Zugang zu Daten regeln, sind qua eigener Regelung subsidiär, siehe insbesondere § 1 Absatz 4 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG), und betreffen damit nicht den hier abzugrenzenden Anwendungsbereich des FDG zu anderen Gesetzen.

Darüber hinaus gelten die weiteren Kriterien zur Bestimmung des Gesetzesvorrangs, etwa der Rang, die Zeitfolge und Spezialität der jeweiligen Gesetze. Das FDG geht als späteres Gesetz den älteren Gesetzen vor (lex posterior derogat legi priori).

Der Vorrang des FDG unterliegt jedoch bestimmten Ausnahmen. In Einzelfällen hat der Gesetzgeber die Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken ausdrücklich ausgeschlossen, wenn dies aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich erschien. Beispielsweise dürfen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BKAG personenbezogene Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden (§ 12 BKAG), nicht zu Forschungszwecken weiterverarbeitet werden. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung Rechnung und verdeutlicht einen hohen Geheimhaltungsbedarf bei bestimmten staatlichen Ermittlungsmaßnahmen. Diese Wertung muss auch unter dem FDG fortgelten.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass bereichsspezifische Regelungen für Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nummer 15 DSGVO dem FDG als *leges speciales* vorgehen, soweit sie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken im Gesundheitsbereich regeln. Spezifische Regelungen sind insbesondere solche, die die Nutzung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken im Bereich der Gesundheit, einschließlich medizinischen Forschungszwecken, zum Gegenstand haben. Das gilt insbesondere für die EU-Verordnung über den europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS), das GDNG, das SGB V und die medizinischen Registergesetze.

Damit wird sichergestellt, dass die Datennutzung von Gesundheitsdaten nach den jeweiligen bereichsspezifischen Regelungen im Gesundheitsbereich erfolgt und durch das FDG nicht berührt wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die in § 2 bestimmten Rechtsbegriffe werden für die Zwecke des FDG legaldefiniert. Soweit sachgerecht, wird auf unionsrechtliche Definitionen verwiesen, auch um auf eine weitere Harmonisierung im Datenrecht hinzuwirken und den europäischen Datenraum zu stärken.

Zu Nummer 5

Hochschulen der Länder sind alle staatlichen Hochschulen in Trägerschaft der Länder. Privatrechtlich organisierte Hochschulen sind alle nicht-staatlichen Hochschulen, d.h. private Hochschulen, die vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert sind.

Zu Nummer 6

Die Forschungseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF), die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung eingetragener Verein e.V. (FhG) und die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL).

Hochschulen des Bundes umfassen alle internen Hochschulen des Bundes. Hierzu gehören insbesondere die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und die Hochschule der Bundesbank.

Zu Nummer 7

Mit den sonstigen Forschungseinrichtungen sollen insbesondere europäische Forschungseinrichtungen erfasst werden. Unter diesen sind solche zu verstehen, die ihren Hauptsitz innerhalb der Europäischen Union haben. Weiterhin sind Forschungseinrichtungen erfasst, welche ihren Hauptsitz in Drittstaaten haben, die ein mit dem europäischen vergleichbares Datenschutzniveau verankert haben.

Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Forschungstätigkeiten europäisch beziehungsweise international stattfinden. Innerhalb der Europäischen Union ist über die DSGVO das zu sichernde Datenschutzniveau verbindlich festgelegt. Um dies auch in Forschungsk Kooperationen mit internationalen Partnern abzusichern, sollen nur solche sonstigen Forschungseinrichtungen aus Drittstaaten erfasst sein, die ein vergleichbares Datenschutzniveau über einen Angemessenheitsbeschluss garantieren.

Zu Nummer 8

Nummer 8 lehnt sich an Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 an und erfasst öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Museen und Archive des Bundes. Zu den Museen des Bundes zählen die Stiftung Deutsches Historisches Museum, die Stiftung Haus der Geschichte, die Stiftung Jüdisches Museum Berlin, die Bundeskunsthalle und der Gropius Bau in Berlin. Zu den Bibliotheken und Archiven zählen die Deutsche Nationalbibliothek, das Bundesarchiv, die Deutsche Digitale Bibliothek sowie die Staatsbibliothek zu Berlin und das Geheime Staatsarchiv.

Zu Nummer 9

Nummer 9 erfasst privatrechtlich organisierte Entitäten, die eigene Forschungstätigkeiten betreiben. Zur Sicherung des angemessenen Datenschutzniveaus ist es zudem erforderlich, dass das Unternehmen seinen Haupt- oder Verwaltungssitz auf dem Gebiet der Europäischen Union hat oder in einem Drittstaat, für den ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 45 der DSGVO besteht.

Zu Nummer 10

Der Begriff „Forscherinnen und Forscher“ bezeichnet natürliche Personen, die einer Hochschule (Nummer 5), Forschungseinrichtung (Nummer 6), sonstigen Forschungseinrichtung (Nummer 7), Einrichtung des kulturellen Erbes des Bundes (Nummer 8) oder einem Unternehmen (Nummer 9) angehören. Einer solchen Einrichtung gehört die Forscherin beziehungsweise der Forscher an, wenn sie beziehungsweise er zu ihr in einem Arbeits-, Beamten- oder Promotionsverhältnis steht. Als angehörend anzusehen sind auch Personen, die an einer Einrichtung nach Nummer 5 oder Nummer 6 Variante 3 studieren. Neben einem bestehenden Arbeits-, Beamten- oder Promotionsverhältnis muss die in der Einrichtung verübte Tätigkeit zudem darauf ausgerichtet sein, mit wissenschaftlichen Methoden Erkenntnisse zu gewinnen. Wissenschaftliche Methoden sind solche, die nach Inhalt und Form

einen ernsthaften und rationalen Versuch zur Produktion (vorläufiger) Erkenntnisse darstellen. Damit sollen wissenschaftlich tätige Personen von nicht wissenschaftlich Tätigen abgegrenzt werden.

Zu Nummer 11

Nummer 11 enthält eine für die Zwecke des FDG zugeschnittene und datenbezogene Begriffsbestimmung des Begriffs „Forschungsvorhaben“. Da das Gesetz primär die Datenverarbeitung im Bereich der Forschung fördern soll, ist eine datenbezogene Definition für die Zwecke des Gesetzes ausreichend.

Zu Nummer 13

Es wird keine allgemeingültige Definition für den Begriff „Forschungsdaten“ geschaffen. Die Definition des Begriffs „Forschungsdaten“ erfolgt für die Zwecke des Gesetzes und insbesondere für die Regelungen zur besseren Auffindbarkeit von Forschungsdaten durch die Erhebung von Metadaten.

Im Wesentlichen (jedoch nicht vollständig) wird dafür die unionsrechtliche Definition von Forschungsdaten nach Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten

und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) für die Zwecke des FDG herangezogen. Hiernach werden unter Forschungsdaten nur solche digitalen Informationen erfasst, die nicht bereits wissenschaftliche Publikationen sind. Die Abgrenzung von wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten ist sachgerecht, da Forschungsdaten, anders als wissenschaftliche Publikationen, Grundlage wissenschaftlicher Forschung, jedoch nicht selbst eine wissenschaftliche Erkenntnis sind. Anders als in der PSI-Richtlinie sind jedoch Metadaten im Sinne des FDG keine Forschungsdaten. Forschungsdaten sind zudem von anderen Daten über den Zweck der Erhebung abzugrenzen. Es handelt sich nur dann um Forschungsdaten, wenn die Daten im Zuge von Forschungstätigkeiten und zu Forschungszwecken erhoben wurden. Die Voraussetzungen „zu Forschungstätigkeiten“ und „zu Forschungszwecken“ müssen kumulativ vorliegen, da im Laufe eines Forschungsvorhabens auch andere Daten erhoben werden, die nicht Forschungszwecken dienen. Diese unterliegen keinen anderen Bestimmungen der Datennutzung als Forschungsdaten. Die Nutzung im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit ist objektiv zu bestimmen. Die Verwendung zu Forschungszwecken zielt auf die konkrete, subjektive Verwendungsabsicht ab.

Darüber hinaus ist es nicht sachgerecht, jedes im Laufe von Forschungsvorhaben und zu Forschungszwecken erfasste Datum als Forschungsdatum zu klassifizieren, sondern nur solche, die schließlich als Nachweis im Rahmen des Forschungsprozesses (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe a) oder in der Forschungsgemeinschaft im Allgemeinen für die Forschungsbewertung (Peer-Review-Prozess) als notwendig erachtet werden (§ 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Neben dem objektiven Kriterium, der Nutzung im Rahmen der Forschungstätigkeit und subjektiver Verwendungsabsicht (zu Forschungszwecken), sind nur solche Daten Forschungsdaten, die auch als Nachweis im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden. Dieses weitere Merkmal ist notwendig, um nicht jedes im Forschungsprozess erhobene und zu Forschungszwecken verwendete Datum zu einem Forschungsdatum werden zu lassen und den besonderen Regelungen des FDG zu unterwerfen. Es haben nur solche Daten einen besonderen Wert für die Wissenschaftsgemeinschaft, die bereits als Nachweis für den Forschungsprozess gedient haben. Auf das Ergebnis des Nachweises kommt es dabei nicht an.

Zu Buchstabe b

Buchstabe a und b stehen alternativ zueinander. Während es bei Buchstabe a darauf ankommt, dass die Forscherinnen und Forscher selbst die Daten als Nachweis im Rahmen ihres Forschungsprozesses verwendet haben, können nach Buchstabe b auch solche Daten unter den Begriff „Forschungsdaten“ fallen, die aus Sicht der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Forschungsbewertung als notwendig erachtet werden. Damit soll es für den Begriff der „Forschungsdaten“ nicht nur auf die Sicht der einzelnen Forscherin beziehungsweise des Forschers ankommen, sondern auf die Forschungsgemeinschaft allgemein.

Zu Nummer 14

Der Begriff Metadaten ist angelehnt an die Definition des Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der in Anlage 1 abschließend genannten Forschungsdatenzentren. Mit der Änderungsbefugnis über eine Rechtsverordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, flexibel auf Änderungen in der Landschaft der Forschungsdatenzentren reagieren zu können, insbesondere weitere Forschungsdatenzentren aufzunehmen. Die Änderungen sollen innerhalb der Bundesregierung konsentiert werden.

Zu Teil 2 (Zugang zu und Zusammenführung von Daten zum Zwecke der Forschung über das Deutsche Zentrum für Mikrodaten)

Zu § 3 (Deutsches Zentrum für Mikrodaten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Bislang gibt es in Deutschland keine neutrale Datentreuhänderstelle, die Forscherinnen und Forschern übergreifend und zentral gebündelt den Zugang zu Daten, insbesondere der amtlichen Statistik und Registerdaten, aber auch Forschungsdaten zu Forschungszwecken, verschafft. Dies erschwert die Forschung in Deutschland vor allem im Bereich der Sozial-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, aber auch in Fachbereichen, die von allgemein gesellschaftlichem Interesse sind, wie etwa Bildung, Gesundheit, Klima und Ernährung. Dem internationalen Vergleich kann die gegenwärtige Rechtslage bezüglich der datengetriebenen Forschung nicht standhalten, mit der Folge, dass Forscherinnen und Forscher für Forschungsfragen auf Datenbestände aus dem europäischen sowie außereuropäischen Ausland zurückgreifen müssen. Die im Ausland herangezogenen Datenbestände lassen jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf Forschungsfragen zu, die einen nationalen Bezug haben. Damit werden Forschungsergebnisse für den Standort Deutschland und die evidenz- und faktenbasierte Politikberatung erschwert. Zudem wirkt sich die Abwanderung von Forscherinnen und Forschern ins Ausland, wegen der dort besser verfügbaren Daten, nachteilig auf den Forschungsstandort Deutschland aus.

Aus diesem Grund schafft das FDG eine einheitliche und übergreifende Rechtsgrundlage für den Zugang zu Statistikdaten, weiteren Daten von registerhaltenden Stellen und Daten aus Forschungsdatenzentren. Hierfür soll mit dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten eine zentrale und neutrale Datentreuhänderstelle beim Statistischen Bundesamt eingerichtet werden. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll hierfür als One-stop-Shop für die Forscherinnen und Forscher die datengetriebene Forschung datenschutzkonform und mit hoher Nutzerfreundlichkeit ermöglichen. Die Zurverfügungstellung von (zusammengeführten) Daten soll dezentral per Fernzugriff (Remote Access), digital und datenschutzkonform in einer kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung realisiert werden.

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten wird unter dem Titel „German Micro Data Center – Deutsches Zentrum für Mikrodaten“ firmieren. Die zweigliedrige Bezeichnung (englisch/deutsch) trägt dem breiten Kreis potentieller Datennutzerinnen und Datennutzer (international/national) sowie den tatsächlichen Aufgaben der Einrichtung Rechnung.

Das Statistische Bundesamt hat sich mit seinem Forschungsdatenzentrum seit den Anfängen der datengetriebenen Gesellschaft und Forschung als Schnittstelle zwischen der amtlichen Statistik und der Wissenschaft etabliert. Das Forschungsdatenzentrum bietet gemeinsam mit dem Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder der empirisch arbeitenden Wissenschaft bereits heute ein abgestimmtes Daten- und Dienstleistungsangebot aus mehr als 90 Statistiken zu Themen aus Wirtschaft, Finanzen, Umwelt, Soziales und weiteren Themengebieten an. Der Erfahrungs- und Datenbestand im Forschungsdatenzentrum ist daher umfangreich vorhanden und baut sich weiter auf. Es gibt im Statistischen Bundesamt und im dort angesiedelten Forschungsdatenzentrum bereits etablierte Prozesse für die Datennutzung auf Basis der geltenden Rechtslage. Die dort bereits gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse können in die aufzubauenden Datenprozesse und Strukturen beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten einfließen. Die Verortung beim Statistischen Bundesamt hat sich auch im europäischen Ausland (Österreich und Niederlande) als wirkungsvoll und praxisgerecht erwiesen. Mit Blick auf die europäische Verbundforschung sind zudem ähnliche Strukturen in den Mitgliedstaaten vorteilhaft. Mit der Anbindung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten beim Statistischen Bundesamt könnte Deutschland, so wie auch Österreich und die Niederlande, eine Vorreiterrolle für die Datennutzung im Forschungskontext in der Europäischen Union einnehmen.

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll als eigene und organisatorisch vom Statistischen Bundesamt getrennte Organisationseinheit aufgebaut und betrieben werden. Die Anbindung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten am Statistischen Bundesamt trägt dem Abschottungs- und Trennungsgebot Rechnung. Das Abschottungsgebot schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ist damit verfassungsrechtlich geboten. Unter der „Abschottung“ ist die Separierung des Statistikbetriebs bei den statistischen Ämtern von einer Nichtstatistik-Einrichtung (hier das Deutsche Zentrum für Mikrodaten) zu verstehen. Die Datenverarbeitung bei der Statistikerstellung muss also grundsätzlich organisatorisch und personell von der im Deutschen Zentrum für Mikrodaten separiert sein. Mit der Trennung wird sichergestellt, dass der Datensatz von personenbezogenen Angaben entkoppelt wird. Das Trennungs- und Abschottungsgebot, das das Bundesverfassungsgericht als einheitlichen Begriff versteht (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – I BvR 209/83), sichert die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ab. Denn nur über das Trennungs- und Abschottungsgebot wird das bei dem auskunftspflichtigen Bürger notwendige Vertrauen darin geschaffen, dass seine Daten nur für statistische Zwecke verwendet werden. Dieses Vertrauen ist notwendig, um die Bereitschaft der Auskunftspflichtigen zu genauen und wahrheitsnahen Angaben zu erreichen. Diese Angaben bilden die Basis für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik. Das Trennungs- und Abschottungsgebot wird durch die organisatorische Unabhängigkeit des Deutschen Zentrums für Mikrodaten vom Statistischen Bundesamt gewährleistet. Die Verarbeitung der Daten im Deutschen Zentrum für Mikrodaten findet zudem in einer kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten statt. Diese Umgebung verlassen die Daten zu keinem Zeitpunkt.

Die organisatorische Trennung zwischen Statistischem Bundesamt und Deutschem Zentrum für Mikrodaten ist zudem notwendig, um die unterschiedliche haushalterische Gesamtverantwortung für das Statistische Bundesamt einerseits (Bundesministerium des Innern und für Heimat) und des Deutschen Zentrums für Mikrodaten andererseits (Bundesministerium für Bildung und Forschung) abzubilden.

Zu Absatz 2

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten wird als eine forschungsfördernde Einrichtung aufgebaut und hat das Ziel, die datengetriebene Forschung in verschiedenen Aspekten weiter voranzutreiben und zu stärken. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten wird nicht nur als One-Stop-Shop für den Datenzugang und die Datenzusammenführung zu Forschungszwecken etabliert, sondern als Beratungs- und Serviceeinheit für Forscherinnen und Forscher aufgebaut. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll zudem auf nationaler und europäischer Ebene die Entwicklungen im Datenrecht sowie im Bereich der Verarbeitungsinfrastrukturen aktiv begleiten.

Zu Nummer 1

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten hat die Aufgabe, die Anträge der Forscherinnen und Forscher auf Datenzugang und Datenzusammenführung anzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden. Elektronische Strukturen sind hierbei niedrigschwellig zugängliche, nutzerzentrierte und digitale Anwendungen, die das gesamte Antragsverfahren ausschließlich digital ausgestalten (von der Antragsstellung bis zur Entscheidung). Ziel ist es, schnelle und unbürokratische Verfahren für die Datennutzung zu Forschungszwecken zu etablieren und unnötige Aufwände zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten wird als zentrale Datenzugangs- und Zusammenführungsstelle etabliert und als One-Stop-Shop für den Datenzugang und die Datenzusammenführung zu Forschungszwecken ausgestaltet. Es prüft die Anträge auf Datenzugang und Datenzusammenführung und realisiert die Datennutzung digital und datenschutzkonform. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, unmittelbar beim jeweiligen Forschungsdatenzentrum einen Antrag auf Zugang zu den dort liegenden Daten zu stellen (§ 4 Absatz 8).

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten bindet bei Bedarf die Forschungsdatenzentren nach Anlage 1 ein. Die Expertise, die bei den Forschungsdatenzentren vorhanden ist, soll künftig weiterhin genutzt werden. Dies betrifft insbesondere die bereichsspezifische Expertise über die bei ihnen liegenden Daten. Dies soll dazu beitragen, dass die bisherigen Qualitätsstandards bei der Beratung und Gewährung des Zugangs gewahrt werden.

Zu Nummer 3

Es ist erforderlich, dass der Datenzugang und die Datenzusammenführung zu Forschungszwecken nach den § 4 und § 6 in technischer Hinsicht rechtssicher, datenschutzkonform und praktikabel realisiert wird. Hierfür stellt

das Deutsche Zentrum für Mikrodaten eine kontrollierte, besonders gesicherte, elektronische Verarbeitungsumgebung bereit, die einerseits den Sicherheitsbedürfnissen der datenhaltenden Stellen sowie andererseits dem Bedürfnis nach Nutzerfreundlichkeit der Antragssteller Rechnung trägt. Hierzu muss in der besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Daten nur (personengebunden) für den Antragssteller bereitgestellt werden sowie Daten aus dieser besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung nicht herauskopiert werden können. Dem Aspekt der Nutzerfreundlichkeit wird durch die Bereitstellung der Daten mittels elektronischem Fernzugriff (Remote Access) Rechnung getragen. Damit wird die Datennutzung für die Forscherinnen und Forscher orts- und zeitunabhängig realisiert.

Zu Nummer 4

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten wird als Beratungs- und Serviceeinrichtung für Forscherinnen und Forscher aufgebaut. Es berät diese im Vorfeld sowie bei der Antragsstellung nach § 4 sowie § 6, insbesondere zu den Datenbeständen nach § 4 Absatz 2.

Zu Nummer 5

Um den Nutzen und gesellschaftlichen Mehrwert der datengetriebenen Forschung in die Öffentlichkeit zu tragen und Transparenz zu schaffen, soll das Deutsche Zentrum für Mikrodaten über die Aktivitäten allgemeinverständlich und allgemein zugänglich, insbesondere auf der Webseite, informieren. Dies soll dazu beitragen, das Verständnis der Gesellschaft über das Datenteilen zu Forschungszwecken zu fördern und die Akzeptanz dafür weiter zu erhöhen.

Zu Nummer 6

Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten soll die Datennutzung zu Forschungszwecken im nationalen und europäischen Raum aktiv befördern. Als zentrale Datentreuhänderstelle für die Forschung ist das Deutsche Zentrum für Mikrodaten besonders prädestiniert, Empfehlungen und Einschätzungen zur forschungsfreundlichen Gestaltung der Europäischen Datenräume abzugeben.

Zu Nummer 7

Um sichere und datenschutzkonforme Forschungsdateninfrastrukturen zu fördern, soll das Deutsche Zentrum für Mikrodaten als Stakeholder die eigenen praktischen Erfahrungen in allgemeine Empfehlungen überführen und veröffentlichen sowie in den öffentlichen und fachlichen Diskurs über Dateninfrastrukturen einbringen.

Zu Absatz 3

Um den Datenzugang und die Datenzusammenführung zu Forschungszwecken durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten zu ermöglichen, ist es notwendig, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die die datenhaltenden Stellen verpflichtet, die nach § 4 und § 6 genannten Daten an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht steht unter dem Vorbehalt, dass die Übermittlung technisch möglich ist. Die Übermittlungspflicht trifft datenhaltende Stellen auch dann, wenn die Übermittlung mit verhältnismäßigem Aufwand technisch ermöglicht werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Artikel 80 Absatz 1 GG. Hiernach wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, die in den Nummern 1 und 2 näher beschriebenen notwendigen organisatorischen und strukturellen Aspekte sowie Aufgaben des Deutschen Zentrums für Mikrodaten über eine Rechtsverordnung zu regeln. Die Nummern 1 und 2 bestimmen Inhalt, Ausmaß und Zweck der Rechtsverordnung nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG näher.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung soll den Rahmen für Garantien nach Artikel 89 Absatz 1 der DSGVO schaffen. Technische und organisatorische Maßnahmen sollen das Schutzniveau personenbezogener Daten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit insbesondere beim Zugang zu den Daten über die kontrollierte, besonders gesicherte Verarbeitungsumgebung sicherstellen, z. B. durch Vorgaben an die Zugangsberechtigung, Sperrung risikobehafteter Funktionen wie ein etwaiges Erstellen von Datenkopien. Die Fachaufsicht über das Deutsche Zentrum für Mikrodaten liegt beim Bundesministerium für Bildung und Forschung. In der Rechtsverordnung werden grundsätzliche Aspekte der Organisation festgelegt. Die Einzelheiten der Personalstrukturen

bleiben dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten selbst überlassen. Darüber hinaus sollen Synergien zum Statistischen Bundesamt gefördert werden.

Zu Nummer 1

Rechtsgrundlage für die Errichtung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten beim Statistischen Bundesamt ist § 3 Absatz 1. Über die Rechtsverordnung sollen die Einzelheiten zur Einrichtung und Organisation des Deutschen Zentrums für Mikrodaten geregelt werden. Dies betrifft u. a. die grundlegende Arbeitsweise sowie die grundsätzliche Organisationsstruktur des Deutschen Zentrums für Mikrodaten.

Zu Nummer 2

Über die Rechtsverordnung sollen die Einzelheiten zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten und des Verfahrens geregelt werden. Hierdurch wird eine flexiblere und fortwährende Anpassung an die künftigen technischen Möglichkeiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten nach Absatz 1 und der damit verbundenen Verfahren möglich.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 soll beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten ein Expertenbeirat eingerichtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass jederzeit auf verschiedene fachliche Expertisen zurückgegriffen werden kann, um die Datennutzung, Datenzusammenführung sowie die Dateninfrastrukturen weiterzuentwickeln und für das Deutsche Zentrum für Mikrodaten fruchtbar zu machen.

Zu Nummer 4

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle dient als Konfliktschlichtungsmechanismus. Die Beschwerdestelle dient auch der internen Kontrolle und Weiterentwicklung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten.

Zu § 4 (Zugang zu Daten zu Forschungszwecken)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine einheitliche und sektorenübergreifende Rechtsgrundlage für den Zugang zu Daten zu Forschungszwecken. Den Anspruch geltend machen können Forscherinnen und Forscher nach § 2 Absatz 1 Nummer 10, sofern sie Zugang zu den in Absatz 2 genannten Daten zu Forschungszwecken begehren. Der Anspruch wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Forscherin beziehungsweise der Forscher, nicht die Einrichtung. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten prüft und entscheidet über den Antrag.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen des Anspruchs sowie des Antragsverfahrens. Der Datenzugang ist nur Forscherinnen und Forscher einer akkreditierten Einrichtung möglich. Im Rahmen der Akkreditierung werden unter anderem die datenschutzrechtlichen Vorgaben einmalig und einrichtungsbezogen geprüft. Mit dem Verweis auf § 1a Absatz 2 Satz 2 Onlinezugangsgesetz wird klargestellt, dass Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche wegen der Nichtgewährung des Zugangs durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten ausgeschlossen sind.

Forschungszwecke sind nach nationalem und europäischem Recht weit zu verstehen und sollen alle legitimen Forschungsfragen erfassen, sofern die hier geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag auf Datenzugang kann nur vorhabenbezogen gestellt werden. Im Antrag auf Datenzugang ist daher das Forschungsvorhaben hinsichtlich seiner Ziele und Methodik kurz und allgemeinverständlich zu beschreiben. Zudem ist darzulegen, welche Daten für die zu untersuchende Forschungsfrage benötigt werden, um der Gefahr unverhältnismäßiger Anfragen zu begegnen.

Zu Nummer 1

Die Angehörigkeit zu einer der genannten Einrichtungen wird in der Regel durch einen Nachweis über das Arbeits-, Beamten- oder Promotionsverhältnis erbracht.

Zu Nummer 2

Im Antrag auf Datenzugang ist zudem von dem Forscher beziehungsweise der Forscherin darzulegen, dass die benötigten Daten für die Untersuchung der Forschungsfrage geeignet und erforderlich sind. Geeignet sind die benötigten Daten insbesondere dann, wenn sie das Forschungsvorhaben und die Forschungsfrage fördern.

Erforderlich sind die benötigten Daten dann, wenn die konkrete Forschungsfrage mit anderen verfügbaren Daten nicht in gleicher Weise untersucht werden kann. Die Beurteilung, ob die Daten tatsächlich erforderlich sind, obliegt den Forscherinnen und Forschern. Eine Mitbestimmung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten an der Forschungsfrage oder dem Forschungsdesign findet nicht statt. Die Kriterien der Geeignetheit und der Erforderlichkeit dienen dazu, dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten eine angemessene Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen. Dabei beschränkt sich die Prüfung auf Plausibilität der von den Antragstellenden darzulegenden Gesichtspunkte einschließlich der Berücksichtigung schützenswerter Interessen Dritter, worunter insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, aber auch unternehmensbezogener Daten zählt. Die Kriterien sind erforderlich, um die Bindung der Verwaltung an die Grundrechte aus Artikel 1 Absatz 3 GG auf einfach-gesetzlicher Ebene zu gewährleisten. Durch diese Prüfung wird der Zugang zu den begehrten Daten auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt alle Daten auf, die zum Gegenstand des Antrags nach Absatz 1 gemacht werden können.

Zu Nummer 1

Unter registerführenden Stellen des Bundes und der Länder sind alle Stellen zu verstehen, die auf Grund einer Rechtsgrundlage Daten über rechtserhebliche Umstände oder Tatsachen erheben oder beziehen (Registerdaten). Der Begriff Register ist untechnisch und weit zu verstehen, da auch andere Verzeichnisse wie Rollen, Kataster, Listen, Bücher erfasst sind. Insbesondere zählen hierzu das Ehe- und Geburtenregister. Privat geführte Register sind nicht erfasst. Aufgrund der Vorrangregelung aus § 1 Absatz 2 sind medizinische Landesregister ebenfalls nicht umfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst Daten, die das Statistische Bundesamt nach § 2 BStatG sowie die statistischen Ämter der Länder nach den Landesstatistikgesetzen zum Zwecke der Statistikführung (Bundesstatistik und Landesstatistik) erheben oder beziehen (Statistikdaten). Durch die Möglichkeit der Zusammenführung aller Bundesstatistiken ist es nun möglich, auch personenbezogene Daten zusammenzuführen. Die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie der statistischen Ämter der Länder unterliegen dem Statistikgeheimnis nach § 16 BStatG beziehungsweise nach den jeweiligen Regelungen der Landesstatistikgesetze.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst Daten, die das Statistische Bundesamt oder die statistischen Ämter der Länder auf Grundlage eines Gesetzes aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen haben. Damit können auch diese Daten Forschungszwecken zugeführt werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bezieht sich auf die Daten, die bei den in Anlage 1 abschließend genannten Forschungsdatenzentren zu Forschungszwecken vorgehalten werden. Hierunter fallen insbesondere die Forschungsdatenzentren des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder sowie weitere explizit genannte Forschungsdatenzentren.

Zu Nummer 5

Nummer 5 bezieht die Daten der Statistiken, die die Deutsche Bundesbank auf Grundlage von § 18 BBankG anordnet oder durchführt sowie die Daten aus Statistiken, die die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 281 Absatz 1 SGB III erstellt, mit ein. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Übermittlung dieser Daten an das Statistische Bundesamt ergeben sich nach § 13a Satz 2 BStatG sowie § 282a Absatz 2a SGB III.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält die Bundeseinrichtungen und Landeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben (Ressortforschungseinrichtungen). Dies sind solche Einrichtungen, welche den Forschungsauftrag qua Gesetz erteilt bekommen und sich in der Trägerschaft der öffentlichen Hand befinden (Behörden). Erfasst sind alle Einrichtungen, die sich in der Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtungen zusammengeschlossen haben. Hierzu gehören z. B. das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), das Robert-Koch-Institut (RKI) und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI).

Zu Nummer 7

Nummer 7 erfasst die Daten der 16 Träger der deutschen Rentenversicherung wie zum Beispiel die DRV Bund oder die DRV Knappschaft Bahn-See.

Zu Nummer 8

Unter Nummer 8 fallen die Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG), die nach § 1 VwDVG durch die Finanzbehörden, die BA, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen und die Deutsche Bundesbank an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Hinzu kommen die Daten über bewilligte staatliche finanzwirksame Hilfen (§ 3c VwDVG).

§ 282a Absatz 2a SGB III verweist bei der Zulässigkeit der Übermittlung von (Sozial-)Daten auf § 3 VwDVG, die zum Zwecke des § 1 VwDVG durch die BA an das Statistische Bundesamt übermittelt werden dürfen. Durch die Einfügung der Nummer 6 in § 1 Absatz 2 des VwDVG (Artikel 5) werden damit auch die Daten und insbesondere Sozialdaten der BA erfasst. § 282 Absatz 7 SGB III findet keine Anwendung, da „wissenschaftliche Einrichtungen“ externer Art umfasst sind. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten ist keine solche (externe) wissenschaftliche Einrichtung, sondern Teil des Statistischen Bundesamtes.

Zu Nummer 9

Nummer 9 adressiert die Daten, die nach der Verordnung über europäische Statistiken (Verordnung (EG) Nr. 223/2009) Gegenstand der Erfüllung von Datenübermittlungspflichten für das Europäische Statistische System sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die allgemeinen Voraussetzungen für den Antrag auf Zugang zu Daten. Absatz 3 regelt, dass der Antrag ausschließlich elektronisch zu stellen ist. Damit soll ein möglichst unbürokratisches und einfaches digitales Antragsverfahren etabliert werden. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten stellt sicher, dass entsprechende elektronische Antragsstrukturen vorgehalten werden. Um der Internationalisierung der wissenschaftlichen Forschung Rechnung zu tragen, kann der Antrag in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden. Das Deutsche Zentrum für Mikrodaten stellt sicher, dass die elektronischen Antragsstrukturen zweisprachig zur Verfügung gestellt werden. Die Forscherin beziehungsweise der Forscher hat ihrem beziehungsweise seinem Antrag auf Datenzugang einen Nachweis über ihre beziehungsweise seine Identität beizufügen. Der Nachweis der Identität kann durch den Personalausweis oder Reisepass erbracht werden beziehungsweise einem sonstigen in der Europäischen Union zugelassenen Identifikationsmittel.

Zu Absatz 4

Der Zugang erfolgt nach Wahl der Forscherin beziehungsweise des Forschers entweder per Fernzugriff (Remote Access) über die kontrollierte, besonders gesicherte Verarbeitungsumgebung oder in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Deutschen Zentrums für Mikrodaten. Die Daten verbleiben hierbei stets in dieser kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung und werden grundsätzlich nicht an die Forscherin beziehungsweise an den Forscher übermittelt. Mit Absatz 5 wird von der Regelungskompetenz nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben b und c DGA Gebrauch gemacht. Hiernach können die Mitgliedstaaten die Bedingungen regeln, nach denen der Zugang zu Daten gewährt wird.

Zu Absatz 5

Die verpflichtend vorzunehmende Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten dient der Umsetzung von Artikel 89 DSGVO, wonach Garantien für die Rechte und Freiheiten der Personen bei der Verarbeitung dieser Daten vorzusehen sind. Die Pseudonymisierung ist eine solche Garantie und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung. Die Pseudonymisierung ist vorzunehmen, soweit dadurch nicht der Forschungszweck gefährdet wird und die Forschungsfrage mit pseudonymisierten Daten untersucht werden kann.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wird von der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 DSGVO Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 7

Bei der Gewährung des Zugangs zu Daten handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung nach dem Bundesgebührengesetz (BGebG). Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einer gesonderten Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 festgelegt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bezweckt, dass die Forscherinnen und Forscher auch künftig den Zugang zu Daten erhalten, der bereits bei den nach Anlage 1 genannten Forschungsdatenzentren gewährt wird. Die Norm dient der Ausübung der Forschungsfreiheit und soll daher den Forscherinnen und Forschern ein Wahlrecht einräumen, sich beim Datenzugang entweder an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten oder an ein bestimmtes Forschungsdatenzentrum zu wenden. Die Klarstellung dient unter Heranziehung von § 1 Absatz 2 auch der Rechtssicherheit bei der Anwendung von Vorschriften, die bereits gesetzlich den Zugang zu Daten zu Forschungszwecken gewähren, z.B. § 16 Absatz 6 BStatG.

Zu § 5 (Akkreditierung; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die Akkreditierung der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 bis 9 soll dazu beitragen, das Antragsverfahren nach § 4 und § 6 zu vereinfachen, indem der Antrags- und Prüfaufwand insbesondere hinsichtlich der persönlichen Nachweise verringert wird.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Akkreditierung über eine Rechtsverordnung regeln. Hierbei sollen die zur Akkreditierung berechtigten Einrichtungen einbezogen werden, insbesondere mit Blick auf die von den Einrichtungen für das Akkreditierungsverfahren vorzuhaltenden Strukturen.

Im Antragsverfahren soll angestrebt werden, dass die Forscherinnen und Forscher einen digitalen Nachweis über die Akkreditierung ihrer Einrichtung beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten vorlegen können. Durch Verwendung digitaler Nachweise soll die Digitalisierung der Einrichtungen gefördert und das Antragsverfahren entbürokratisiert werden. Zugleich kann die Verwendung von digitalen Nachweisen Vorbildcharakter für weitere Digitalisierungsvorhaben im Bereich der Forschungsadministration entfalten. Die Akkreditierung soll zeitlich befristet ausgestaltet sein und ein vereinfachtes Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung enthalten.

Zu § 6 (Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken)

Durch die Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken können große Fortschritte für die deutsche Forschungslandschaft erreicht werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forschungslandschaft kann durch Rechtsgrundlagen, die unter rechtssicheren Voraussetzungen die Zusammenführung von Daten erlauben, deutlich gestärkt werden. Diese Verbesserungen für die Forschung tragen maßgeblich dazu bei, staatliche und politische Entscheidungen evidenzbasiert zu treffen und hierdurch einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Bestimmte Erkenntnisse können nur über die Zusammenführung von Daten gewonnen werden: So bietet die Zusammenführung mit Daten der Träger der deutschen Rentenversicherung vielfältige Möglichkeiten für Untersuchungen der Altersabsicherung. Damit kann die Beratung zu diesem politisch relevanten Thema empirisch gestützt werden, ohne dass zusätzliche Erhebungen notwendig werden. So kann eine Zusammenführung von Daten der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik mit Daten der deutschen Rentenversicherung Bund bei Vorliegen entsprechender Verknüpfungsmerkmale beispielsweise eine kostengünstige Vorausberechnung der Versorgungslage von zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern ermöglichen.

Die rechtssichere Regelung der Datenzusammenführung dient nicht nur der Ausübung der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG sowie Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh), sondern trägt auch dem grundrechtlich gewährten Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sowie dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 GrCh Rechnung. § 6 bildet in diesem Sinne die Rechtsgrundlage für die umfassende Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken unter Zugrundelegung klarer und spezifischer materiellrechtlicher und prozeduraler Voraussetzungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die zentrale Rechtsgrundlage für die Zusammenführung von Daten zu Forschungszwecken. Die Regelung erfasst sowohl die Zusammenführung von personenbezogenen Daten als auch die Zusammenführung von solchen mit nicht-personenbezogenen Daten mithilfe von bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder eindeutigen bereichs-übergreifenden Personenkennzeichen (eindeutige Identifikatoren) sowie anderen Kennnummern. Als bereichsspezifisches Personenkennzeichen im Sinne dieser Vorschrift kommt etwa die Sozialversicherungsnummer in Frage, die in den Datensätzen enthalten sein kann. Als eindeutiges bereichsübergreifendes Personenkennzeichen ist die Identifikationsnummer nach § 139 b Absatz 1 Abgabenordnung zu sehen. Andere Kennnummern sind solche aus Personenstatistiken, wie die statistikinterne Kennnummer nach § 7 Reg-ZensG-E, oder Kennnummern im Bereich der Wirtschaftsstatistiken (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 4 StatRegG). Die Verwendung von Hilfsmerkmalen ist für die Zwecke nach § 6 nach Neufassung des § 12 Absatz 1, 3 BStatG gewährleistet.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Geeignetheit und Erforderlichkeit zur Datenzusammenführung für die Untersuchung der konkreten Forschungsfrage gewährleisten, dass keine umfassende Profilbildung stattfindet. Sie gewähren einen hohen Schutzstandard beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Zusammengeführt werden dürfen nach Satz 2 auch Daten, die die Forscherinnen und Forscher selbst einbringen, insbesondere Survey-Daten. Satz 2 soll die Zusammenführung der in § 4 Absatz 2 genannten Daten mit in privater Hand gehaltenen Daten oder Daten aus wissenschaftsgetragenen Erhebungen ermöglichen. Beispiele für den Anwendungsbereich des Satzes 2 sind das Sozioökonomische Panel (SOEP) oder die Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften (ALLBUS). Dadurch könnten insbesondere in Krisenzeiten schnell neue Informationen ohne eine zusätzliche Belastung der auskunftsgewährenden Personen gewonnen werden.

Die Zusammenführungsmöglichkeiten werden zugunsten der Forschung grundlegend erweitert:

So ist es nun möglich, alle Bundesstatistiken untereinander und mit den in § 4 Absatz 2 genannten Daten, insbesondere auch personenbezogenen Daten, zusammenzuführen. Eine umfassende Zusammenführungsregelung ist notwendig, um aktuelle und zukünftige Datenbedarfe besser aus bereits vorliegenden Datenquellen decken und so die Aufwände für die Datenerhebung sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen als auch bei den öffentlichen Stellen beziehungsweise reduzieren zu können. Dies ermöglicht eine grundrechtsschonendere Informationsgewinnung. Auf Ebene der Unternehmen können so zum Beispiel Daten der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts mit der Statistik zum Dienstleistungshandel der Deutschen Bundesbank zusammengeführt werden, um ein genaueres Bild der Import- und Exportumsätze zu erhalten. Durch die Öffnung für Personendaten ist es mithilfe entsprechender Identifikatoren beispielsweise möglich, Daten aus der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik (LESt) und dem Mikrozensus (MZ) des Statistischen Bundesamts zusammenzuführen. Durch die Zusammenführung der Daten nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 BStatG ist ebenfalls mit einer Reduktion der Aufwände für die Datenerhebung zu rechnen, da vorhandene Daten aus der Verwaltung nicht erneut für Forschungszwecke anderweitig erhoben werden müssen.

Mit der Erweiterung auf Daten der BA wird das bestehende Potential vorliegender Mikrodaten ausgeschöpft. So können beispielsweise durch die Zusammenführung von Daten aus dem Betriebspanel der BA und den Daten aus dem Statistikregister des Statistischen Bundesamts wichtige Fragen zum Mindestlohn beantwortet werden. Aber auch die Forschung zu geschlechterspezifischen Ungleichheiten kann damit unterstützt werden, da infolge des Vorliegens von Informationen über die Verdienststrukturerhebung keine Einschränkung der Analysen auf Vollzeitbeschäftigte mehr notwendig ist. Eine Zusammenführung der Daten des IAB mit Daten aus dem Unternehmensregister kann etwa Analysen zu Betriebsstättenwechseln ermöglichen, die ohne eine Rechtsgrundlage für die Zusammenführung nicht zulässig wären. Um ein fundiertes Verständnis der Wirkmechanismen von Globalisierung und Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt zur erlangen, ist es hilfreich, Daten der Deutschen Bundesbank und des IAB mit Daten der amtlichen Statistik zusammenzuführen.

Mit der Möglichkeit der Zusammenführung von Daten der Ressortforschungseinrichtungen wie dem IAB, dem RKI und dem PEI lassen sich die Aufwände für die Datenerhebung insgesamt reduzieren, wenn Merkmale nur einmal erhoben werden müssen. Gleichzeitig wird das Analysepotential der Daten erhöht. Eine mögliche Anwendung dieser Regelung ist bei Vorliegen entsprechender Verknüpfungsmerkmale die Zusammenführung von Daten des Panels „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ des IAB mit Daten des Taxpayer-Panels des Statistischen Bundesamts. Darüber hinaus soll eine Zusammenführung mit Daten derjenigen Forschungsdatenzentren erlaubt werden, die durch den RatSWD nach einheitlichen und transparenten Kriterien akkreditiert worden sind.

Der Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 2 Satz 2 Onlinezugangsgesetz dient der Klarstellung, dass Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche auch bei der Zusammenführung von Daten durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 2

Die Zusammenführung von Daten findet ausschließlich in der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten statt. Die zusammengeführten Daten unterliegen der strengen (statistischen) Geheimhaltung, die das am Statistischen Bundesamt angesiedelte Deutsche Zentrum für Mikrodaten gewährleistet. Die Datenbestände werden getrennt voneinander gespeichert, nur zu Forschungszwecken zusammengeführt und nur über die kontrollierte, besonders gesicherte Verarbeitungsumgebung den Forscherinnen und Forschern zugänglich gemacht. Technische und organisatorische Maßnahmen sichern die Gewährleistung des Statistikgeheimnisses (inklusive Rückspielverbot) und der datenschutzrechtlichen Vorgaben ab.

Zu Absatz 3

Für den Antrag auf Zusammenführung von Daten wird auf die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 89 DSGVO bei der Zusammenführung personenbezogener Daten sowie besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Die Pseudonymisierung ist eine in der DSGVO vorgesehene Schutzmaßnahme bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die grundsätzlich durchzuführen ist. Die hier geregelten Schutzmaßnahmen berücksichtigen die unterschiedlichen Risiken der Datenverarbeitung bei der Zusammenführung von Daten. Auch die Prüfung der Forschungsergebnisse auf mögliche Rechtsverletzungen der betroffenen Person stellt eine besondere Schutzmaßnahme dar.

Zu Absatz 6

Für die Zusammenführung und damit zusammenhängende Leistungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

Zu § 7 (Publikationspflicht)

§ 7 sieht vor, dass die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die auf Grundlage von § 4 oder § 6 entstanden sind, nach Abschluss des Vorhabens der Allgemeinheit öffentlich zugänglich zu machen sind. Damit wird gewährleistet, dass Erkenntnisse aus der Nutzung von Daten der öffentlichen Hand der Öffentlichkeit zurückgeführt werden und der Anschlussforschung zugutekommen. Auch der Staat kann von diesen Erkenntnissen profitieren. Auf diese Weise wird die Transparenz über Forschungsvorhaben erhöht und zugleich dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten Rechnung getragen, da die Publikation in anonymisierter Form zu erfolgen hat.

Diese Vorgabe ist zugleich eine Garantie nach Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 DSGVO, da durch die Anonymisierung vor der Publikation eine weitere Prüfung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorgeschaltet wird. Ziel der Veröffentlichung sind insbesondere die Bekanntmachung, Qualitätsprüfung und Dokumentation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Zuschreibung von Urheberschaft und Reputation. Die Veröffentlichung ist möglichst per Open Access vorzunehmen. Wenn eine Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Fachjournal über eine Bezahlschranke vorgenommen wird, genügt eine zusätzliche Veröffentlichung im Rahmen des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Absatz 1 oder 4 Urheberrechtsgesetz beziehungsweise über eigene digitale Kanäle sowie Datenbanken für Vorabdrucke von Forschungsberichten (engl. „preprint repositories“). Vor der Veröffentlichung sind die Forschungsergebnisse auf mögliche Verletzungen von Rechten der betroffenen Personen zu prüfen.

Zu § 8 (Übermittlung und sonstige Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens)

§ 8 enthält die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände insbesondere für die Übermittlung von personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten, die durch öffentliche Stellen und durch die in Anlage 1 genannten Forschungsdatenzentren an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten erfolgen. Die sich in Datensilos befindenden personenbezogenen Daten sollen auf rechtssicherer Grundlage an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten übermittelt werden. Die Regelungen dienen der Umsetzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO. Sie bringen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach

Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 GrCh mit der in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG sowie Artikel 13 GrCh geschützten Forschungsfreiheit in Einklang. Zugleich sind die Regelungen an die Anforderungen des Doppeltür-Modells des BVerfG (Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17) angelehnt, um einerseits Rechtssicherheit für Forscherinnen und Forscher, die den Zugang zu Daten begehren, und andererseits Transparenz und eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zugunsten der betroffenen Person zu schaffen.

Die Regelungen dienen zudem der Schaffung einer gesetzlich geregelten Governance-Struktur zwischen dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten und den datenzuliefernden Stellen, insbesondere der Forschungsdatenzentren in Anlage 1.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Abfrage und die anschließende Speicherung der personenbezogenen Daten durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten bei den datenhaltenden Stellen, die zur Erfüllung des Zugangs- und Zusammenführungsbegehrens der Forscherin beziehungsweise des Forschers erfolgen. Es handelt sich hierbei um einen Erlaubnistatbestand, der der Öffnung der Datenbestände der öffentlichen Hand sowie solcher, die insbesondere bei den Forschungsdatenzentren in Anlage 1 vorgehalten werden, dient. Die nationale Regelungsbefugnis ergibt sich nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2, 3 in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 1 DSGVO. Absatz 1 ist eine „spezifischere Bestimmung“ nach Artikel 6 Absatz 2 DSGVO, da die Regelung sowohl die Verarbeitung, insbesondere die Verarbeitungsart in Form der Abfrage und Speicherung, als auch den Zweck der Verarbeitung, hier in Form der Erfüllung des Zugangs- und Zusammenführungsbegehrens, präzisiert.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht eine darüber hinausgehende Speicherung der personenbezogenen Daten, um im Sinne der Effizienz Doppelerhebungen bei den Stellen und eine damit einhergehende Bürokratie zu vermeiden. Insbesondere dient der Absatz 1 Satz 1 der Risikominimierung, indem die Anzahl der Verarbeitungsvorgänge reduziert wird, die einen Risikofaktor nach der DSGVO darstellen. Die hier geregelte Speicherung dieser Daten beim Deutschen Zentrum für Mikrodaten steht im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung, der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Halbsatz 2 DSGVO für Forschungszwecke weit zu verstehen ist. Die Speicherung ist – unter der Voraussetzung, dass sie in der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten erfolgt – eine weitere Schutzmaßnahme und Garantie nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist eine „spezifischere Bestimmung“ nach Artikel 6 Absatz 2 DSGVO, da die Regelung sowohl die Verarbeitung, insbesondere die Verarbeitungsart in Form der Übermittlung, als auch den Zweck der Verarbeitung, hier in Form der Erfüllung des Zugangs- und Zusammenführungsbegehrens, präzisiert.

Die Erlaubnistatbestände gelten sowohl für die Übermittlung und andere Verarbeitungen durch öffentliche Stellen, hierunter insbesondere registerführende Behörden, als auch für Forschungsdatenzentren öffentlicher Stellen des Bundes oder der Länder nach Anlage 1. Zugleich regelt der Erlaubnistatbestand die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Landesbehörden an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten. Diese Daten sind insbesondere personenbezogene Daten, die in Landesregistern gehalten werden. Sie können im Nachgang durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten aufbereitet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen Erlaubnistatbestand, der die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch Forschungsdatenzentren nach Anlage 1, die als nichtöffentliche Stelle organisiert sind, an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten regelt. Die nationale Regelungsbefugnis für den Erlaubnistatbestand nach Absatz 3 für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch nichtöffentliche Forschungsdatenzentren ist Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2, 3 DSGVO.

Bei der Pflicht nach § 3 Absatz 3 sowie § 4 und § 6 handelt es sich um eine Verpflichtung im Sinne dieser Regelungsbefugnis. Der Erlaubnistatbestand gilt sowohl für die Übermittlung als auch für andere Verarbeitungsschritte, die im Zusammenhang der Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten für den Datenzugang und die etwaige anschließende Zusammenführung durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten erforderlich sind. Die explizite Nennung der Übermittlung dient der Rechtsklarheit. Denn nach aktuellem Stand der Technik werden Daten für Datentreuhandstellen wie dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten zum Zwecke der Verfügungstellung

übermittelt. Der Begriff der „sonstigen Verarbeitung“ soll insbesondere auch künftig entstehende oder genutzte Wege der Zurverfügungstellung von Daten erfassen können. Er dient auch der Umsetzung der in der DSGVO vorgesehenen Technologieneutralität.

Zu Absatz 4

Die Norm regelt einheitlich die Zulässigkeit der Übermittlung und sonstiger mit dem Zugangs- und Zusammenführungsbegehren der Forscherin beziehungsweise des Forschers zusammenhängender Verarbeitungen besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die nationale Regelungsbefugnis ergibt sich nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j sowie Artikel 89 DSGVO. Die Erstellung eines Rechte- und Rollenkonzepts dient als Garantie für den Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO. Ein Rechte- und Rollenkonzept im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel vor, wenn die datenzuliefernde Stelle eine konkrete Person oder mehrere konkrete Personen mit der Aufgabe der Datenübermittlung betraut hat und innerhalb der datenzuliefernden Stelle nicht mehr Personen mitwirken, als für die Datenzusammenstellung und -übermittlung erforderlich sind. Weitere Garantien bestehen nach der Übermittlung der Daten in Form der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung des Deutschen Zentrums für Mikrodaten, das ein technisches und organisatorisches Gesamtkonzept für den Schutz personenbezogener Daten darstellt (vgl. § 3 Absatz 4).

Zu § 9 (Geheimhaltungspflicht)

§ 9 statuiert eine besondere gesetzliche Schutzmaßnahme beim Umgang mit personenbezogenen Daten, indem diese Bestimmung konkrete Handlungsgebote oder -verbote für Forscherinnen und Forscher aufstellt, die nach § 10 strafbewehrt sind. Bei Verletzung der Norm, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht, greift der behördliche Sanktionsrahmen des Datenschutzrechts nach Artikel 83 DSGVO sowie § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Sanktionen, die die Landesdatenschutzgesetze vorsehen.

Zu Absatz 1

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich sowohl auf den Datenzugang als auch auf die Datenzusammenführung im Sinne dieses Gesetzes sowie ferner auch auf den Zugang zu Daten, die die Forschungsdatenzentren nach Anlage 1 gewähren. Indem den Forscherinnen und Forschern als Handlungsgebot die Pflicht aufgegeben wird, die Daten nur für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zugänglich gemacht werden (Nummer 1), und als Handlungsverbot auferlegt wird, – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 – die Daten nicht an Dritte weiterzugeben (Nummer 2), soll ein sorgsamer Umgang mit den Daten sichergestellt und deren missbräuchliche Verwendung zu anderen Zwecken verhindert werden. Damit stellt Absatz 1 eine Garantie nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO dar, um einen ortsunabhängigen Fernzugriff auf die Daten zu Forschungszwecken datenschutzkonform zu ermöglichen. Zugleich trägt die gesetzlich geregelte Geheimhaltungspflicht zu einer bürokratiearmen Ausgestaltung bei, da dadurch Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen Datenhaltern und Datennutzern entbehrlich sind.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Daten verstorbener natürlicher Personen erstreckt, und konkretisiert insofern den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung auf einfachgesetzlicher Ebene. Mit dem Handlungsverbot soll die Herstellung eines Personenbezugs aus den bereitgestellten Daten verhindert werden. Zudem konkretisiert dieser Absatz als einfachgesetzliche Ausprägung den Schutz der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG sowie der Eigentumsfreiheit, insbesondere den Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, nach Artikel 14 GG.

Satz 2 stellt klar, dass sich die Geheimhaltungspflicht auch auf Daten verstorbener natürlicher Personen erstreckt, und konkretisiert insofern den Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts. Als Handlungsverbot soll es einen weitreichenden Schutz von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll sicherstellen, dass unter den dort näher genannten Umständen auch andere Personen als diejenigen, denen Daten zugänglich gemacht werden, in legitimer Weise auf diese Daten zugreifen oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen dürfen. So sollen zur Durchführung des jeweiligen Forschungsvorhabens auch weitere Personen eingebunden werden können, sofern diese in zulässiger Weise an der Durchführung des Forschungsvorhabens

mitwirken. Hierzu gehören insbesondere Personen, die administrative Tätigkeiten oder wissenschaftliche Hilfstätigkeiten ausführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Kohärenz mit Regelungen nach nationalem oder europäischem Recht, die eine Weiterleitung oder Weitergabe an Dritte erlauben.

Zu § 10 (Strafvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung konkretisiert den strafrechtlichen Schutz personenbezogener Daten im Kontext der Forschung. Der Zugang zu und die Zusammenführung von personenbezogenen Daten bergen Risiken für die zu schützenden Rechtsgüter der betreffenden Personen, denen mit der Strafvorschrift als Garantie nach Artikel 89 DSGVO begegnet werden soll. Der Strafraum orientiert sich am Strafraum des § 203 StGB, da sowohl die Tathandlung als auch der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Fallgruppe des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts miteinander vergleichbar sind. Artikel 84 Absatz 1 sowie Artikel 83 DSGVO sehen die Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten weitere Sanktionen, hierunter die Strafbewehrung von Datenschutzverstößen, regeln können. Die Tatbestandsvoraussetzung der wissentlichen Tatbegehung dient der Umsetzung des Grundsatzes des Übermaßverbotes auf einfachgesetzlicher Ebene.

Zu Nummer 1

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 schränkt unter Bezugnahme auf § 9 Absatz 1 die Nutzung der bereitgestellten personenbezogenen Daten ein und stellt die Zuwiderhandlung unter Strafe. Aufgrund der Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 gilt dies nicht, sofern zur Durchführung des jeweiligen Forschungsvorhabens auch weitere Personen nach Maßgabe des § 9 Absatz 3 eingebunden werden. Hierzu gehören insbesondere Personen, die administrative Tätigkeiten oder forschungsbezogene Hilfstätigkeiten ausführen.

Zu Nummer 2

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird die Re-Identifizierung von Personen aus pseudonymisierten Datensätzen unter Strafe gestellt. Der Strafgrund für den als Unternehmensdelikt ausgestalteten Straftatbestand liegt hierbei in der vorsätzlichen Umgehung einer Pseudonymisierung als wesentliche Schutzmaßnahme des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für personenbezogene Daten. Damit soll vor allem der Gefahr der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen vorgebeugt werden. Zudem können je nach Forschungsvorhaben auch umfassend besondere Kategorien personenbezogener Daten zusammengeführt werden, deren besonderen Schutz Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO vorsieht. Gleiches gilt für die wissentliche Verschaffung von Kenntnissen über fremde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Qualifikation des Straftatbestandes nach Absatz 1 dar. Die dort genannten Begehungsformen erfordern aufgrund ihrer hohen Verwerflichkeit einen erhöhten Strafraum. Hierbei orientiert sich der Strafraum an § 42 Absatz 2 BDSG.

Zu Absatz 3

§ 10 ist als Antragsdelikt ausgestaltet. Es gelten die Bestimmungen nach §§ 77- 77d StGB.

Zu § 11 (Kosten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die durch das Deutsche Zentrum für Mikrodaten angebotenen Leistungen des Datenzugangs und der Datensammenführung sind individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) nach §§ 1, 3 Absatz 1 BGG. Für die Inanspruchnahme solcher Leistungen sind nach § 1 BGG Gebühren und Auslagen zu erheben. Absatz 1 stellt die Anspruchsgrundlage für die Kostenerhebung der hier benannten Leistungen dar.

Zu Absatz 2

Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Sätze 2, 3 BGG wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem

Bundesministerium des Innern und für Heimat die Einzelheiten zu den Gebühren und Auslagen mittels Rechtsverordnung festzulegen. Die Rechtsverordnung soll dem Grundsatz des möglichst diskriminierungsfreien Zugangs zu (zusammengeführten) Daten Rechnung tragen.

Zu Teil 3 (Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Datenverarbeitung zu Forschungszwecken)

Teil 3 beinhaltet gebündelt einen kohärenten Regelungsrahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die für die Forschung insgesamt – und damit sektorenübergreifend – eine sichere Datennutzung ermöglichen sollen. Die Regelungen stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG sowie nach Artikel 13 GrCh und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG beziehungsweise dem Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 GrCh her.

Zu § 12 (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungszwecken)

§ 12 regelt unter spezifischen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken, soweit sie (erstmalig) für bestimmte Forschungszwecke erhoben und verarbeitet werden. Die hier geregelten Voraussetzungen haben Vorrang gegenüber den in § 27 Absätze 1 bis 4 BDSG genannten Voraussetzungen. Die Regelungen gelten sowohl für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken durch öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen. Die hier geregelten Erlaubnistatbestände beruhen auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j sowie Artikel 89 Absätze 1, 2 DSGVO. Die Regelungen dienen der einfachgesetzlichen Konkretisierung der Forschungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG und sollen die Interessen der Forschung in einen angemessenen Ausgleich zu den Interessen betroffener Personen an dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten bringen. Der Schutz der Interessen der betroffenen Personen wird durch die in diesem Gesetz normierten Schutzmaßnahmen gewährleistet. Die Reichweite der Einwilligung im Bereich der Forschung, insbesondere der Broad Consent, bleibt durch die Regelung unberührt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 muss die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten für einen Forschungszweck erforderlich sein. Die Kriterien der Erforderlichkeit sowie des Überwiegens der Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung sind weitere Voraussetzungen, die im Rahmen des Erlaubnistatbestandes bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorliegen müssen. Sie bringen das Grundrecht der Forschungsfreiheit in ein angemessenes Verhältnis zum Grundrecht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Garantien nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO. Sie dienen dem Schutz der Grundrechte der betroffenen Person, die je nach den Umständen der Verarbeitung beeinträchtigt sein können. Die Regelung zur Pseudonymisierung sowie Anonymisierung dienen als technische Schutzmaßnahmen dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO sowie dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Durch die Protokollierungspflicht soll Transparenz über die Verarbeitung geschaffen werden. Das Rechte- und Rollenkonzept stellt dabei eine gesetzlich vorgeschriebene, organisatorische Schutzmaßnahme dar, die insbesondere dem Grundsatz der Datenvertraulichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dient.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt einen Erlaubnistatbestand für die Veröffentlichung personenbezogener Daten dar. Der Verantwortliche darf bei Vorliegen einer Einwilligung von Seiten der betroffenen Person die personenbezogenen Daten veröffentlichen. Liegt eine Einwilligung nicht vor, ist es dennoch möglich, die personenbezogenen Daten zu veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung der Forschungsergebnisse notwendig ist. Insoweit tritt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurück, wenn die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten für die vollständige und korrekte Darstellung oder das Verständnis der Forschungsergebnisse notwendig ist. Die entsprechende Notwendigkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn auf die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht verzichtet werden kann. Festzustellen, wann dies der Fall ist, obliegt aufgrund der Forschungsfreiheit der Forscherin beziehungsweise dem Forscher unter sorgfältiger Abwägung zwischen dem Interesse am Persönlichkeitsschutz und dem wissenschaftlichen Interesse an der Veröffentlichung. Um der Bedeutung der Forschungsfreiheit und dem Bedarf der Forschung an der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse Rechnung zu tragen,

wird auf eine Einschränkung der Forschungsergebnisse auf Ereignisse der Zeitgeschichte nach § 27 Absatz 4 BDSG verzichtet. Es soll nicht nur die Forschungstätigkeit von Historikerinnen und Historikern, sondern die Forschungstätigkeit aller Forscherinnen und Forscher privilegiert werden, sofern ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse besteht.

Zu Absatz 4

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken macht es erforderlich, von den Rechten der betroffenen Person Ausnahmen vorzusehen. Je nach Vorhaben können das Auskunftsrecht nach Artikel 15, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 sowie das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO beschränkt werden. Absatz 4 Satz 2 dient dabei insbesondere der Ermöglichung von Forschungsvorhaben mit großen Datenmengen, da gerade bei diesen eine Auskunft über die Datenverarbeitung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erteilt werden könnte.

Zu § 13 (Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungszwecken)

Die bessere Nutzbarkeit von Daten ist zentrales Anliegen der Europäischen Datenstrategie aus dem Jahr 2020 sowie der Datenstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2023. Durch Regelungen, die Rechtssicherheit bei der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten schaffen, kann die Nutzung unter Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen erheblich gesteigert werden. Auf diese Weise wird ein klarer, Vertrauenswürdigkeit erzeugender und effizienter Rechtsrahmen für die Forschung geschaffen. Die grundrechtlich geschützte Forschungsfreiheit gebietet, um Forschungsvorhaben zu ermöglichen, kollidierende Grundrechte durch einfachgesetzliche Regelungen in Einklang zu bringen. § 13 orientiert sich dabei an den Bestrebungen der verbesserten Datennutzung, die bereits in Bezug auf den Gesundheitsbereich im Rahmen des Artikels 34 der EHDS-VO (aktuell in der Entwurfsfassung) umgesetzt sind. § 13 dient der Schaffung von Kohärenz auf nationaler Ebene bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken, die nicht den Gesundheitssektor, sondern sektorenübergreifend alle anderen Forschungsbereiche betreffen. Aufwändige Doppelerhebungen von Datensätzen werden vermieden. Dies führt zu einer effizienten Nutzung von bestehenden Ressourcen und entspricht dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 DSGVO. Mehr Forschung in unterschiedlichen Forschungsfeldern kann erheblich dazu beitragen, politische und staatliche Entscheidungen auf evidenzbasierter Grundlage zu treffen. Zudem wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Forschungslandschaft hierdurch gesteigert.

§ 13 beruht auf der nationalen Regelungsbefugnis nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO für die Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken. Forschungszwecke unterliegen nicht dem Grundsatz den erhöhten Anforderungen an die Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO („[...] eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nach Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“)). Die Regelungen gelten für die Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen.

Zu Absatz 1

Der Begriff des Forschungszwecks wird von der DSGVO weit verstanden, vgl. Erwägungsgrund 159 Satz 2 der DSGVO („Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Sinne dieser Verordnung sollte weit ausgelegt werden [...]).“).

Absatz 1 schafft eine Ausnahme vom Verbot der Datenverarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und damit einen Erlaubnistatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO für die Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken. Forschungszwecke werden hier im Sinne eines ermöglichenden Ansatzes nicht konkretisiert, können aber insbesondere solche im Bereich der Wirtschafts- oder Sozialforschung (u. a. die Erforschung von Fragen im Bereich der Arbeitsmarkt- und der Steuerforschung), der bildungswissenschaftlichen Forschung, der Infrastruktur- sowie Mobilitätsforschung, der umwelt- sowie nachhaltigkeitwissenschaftlichen Forschung, der kriminalwissenschaftlichen Forschung sowie migrationswissenschaftlichen Forschung und der Integrationsforschung umfassen.

Durch die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten in der wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Forschung können Staat und Wirtschaft auf datenbasierter Grundlage auf Veränderungen, insbesondere beim Fachkräftemangel, bei Lieferkettenproblemen oder steigender Inflation, reagieren.

Bildungswissenschaftliche Forschungsvorhaben haben zentrale Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit, die Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt einer Volkswirtschaft. Forschungsvorhaben im Bildungsbereich bilden die Grundlage bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen, beispielsweise kann hierunter die Erforschung von Zusammenhängen zwischen Migration im Erwachsenenalter und Bildungsverlauf fallen, so dass auch disziplinübergreifende Forschung unter einfacheren Voraussetzungen stattfinden kann.

Mobilitätsdaten sowie insbesondere Geodaten und Standortdaten können zur Erforschung innovativer Konzepte im Zusammenhang mit Smart Cities beitragen.

Kriminalwissenschaftliche Forschungsvorhaben bilden die Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen, insbesondere bei solchen, die den grundrechtssensiblen Bereich des Straf- und Strafprozessrechts betreffen. Zu nennen ist beispielsweise die Untersuchung von möglichen Anpassungen der Sanktionsintensität im Jugendstrafrecht aufgrund von Erkenntnissen über die kontraproduktive Wirkung formeller Sanktionen. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für die kriminalwissenschaftliche Forschung erleichtert sowohl Forschungsvorhaben im Hell- als auch im Dunkelfeld, mithin in behördlich bekannten und behördlich unbekanntem Bereichen. Doppelerhebungen im Bereich der kriminalwissenschaftlichen Forschung sind belastend für die betroffenen Personen.

Forschung in den Bereichen Migration und Integration sind sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene für politische und staatliche Entscheidungen von Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in § 12 Absatz 2 aufgeführten Garantien nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO, die einen hohen Schutz personenbezogener Daten gewährleisten. Sollte eine Pseudonymisierung aufgrund der Forschungsfrage nicht möglich sein, da ansonsten die Durchführung des Forschungsvorhabens unmöglich wird, muss der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Artikel 25 DSGVO unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung treffen. Bei der Wahl der Maßnahmen soll die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person berücksichtigt werden. Ziel dieser Maßnahmen soll es sein, einen möglichst hohen Schutz zu gewährleisten. Durch die konkrete Auswahl – gemessen am Stand der Technik – der Schutzmaßnahmen durch den Verantwortlichen soll ein besonders hohes Schutzniveau für die Daten im Einzelfall erreicht werden, um hierdurch die Einschränkung der Rechte der betroffenen Person bei der Weiterverarbeitung aus Absatz 3 Satz 2 aufzuwiegen.

Zu Absatz 3

Aufgrund der Einschränkung der Rechte der betroffenen Person wird die gesetzliche Pflicht des Verantwortlichen normiert, die Öffentlichkeit über die Zwecke der Datenweiterverarbeitung in transparenter Form zu informieren. Dabei orientiert sich Absatz 3 an den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 der DSGVO. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine gesetzliche Schutzmaßnahme nach Artikel 89 Absatz 2 DSGVO.

Zu § 14 (Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben von nicht gemeinsam Verantwortlichen)

Die Regelung dient der im Koalitionsvertrag vorgesehenen besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Forschungsvorhaben, die länderübergreifend stattfinden, können mehrere Aufsichtsbehörden der Länder zuständig sein. Diese Mehrfachzuständigkeit kann zu Verzögerungen von Forschungsvorhaben führen sowie mit einem enormen Aufwand für Forscherinnen und Forscher verbunden sein. Zugleich besteht die Gefahr, dass Forschungsvorhaben aufgrund divergierender Rechtsauffassungen und fehlender Kommunikation zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht realisiert werden können. Zur Behebung dieser erschwerenden Umstände soll eine federführende Datenschutzaufsicht für sämtliche Vorhaben im Bereich der Forschung eingeführt werden.

Zu Absatz 1

Das Verfahren der federführenden Datenschutzaufsicht ist für Forschungsvorhaben anwendbar, bei denen die beteiligten Forscherinnen und Forscher oder Stellen nicht gemeinsam Verantwortliche für die Datenverarbeitung und nicht ausschließlich nichtöffentliche Stellen sind. Dies gilt gerade bei Forschungsvorhaben, die in ihren Verarbeitungsprozessen klar aufgeteilt sind und nach Artikel 26 DSGVO gerade keine gemeinsamen Verantwortlichen sind. Insbesondere sind damit Forschungsk Kooperationen zwischen Unternehmen und

Forschungsdatenzentren, die als öffentliche Stellen im Sinne des Datenschutzrechts organisiert sind, unter erleichterten Umständen durchführbar.

Diese Regelung stellt eine Option zugunsten der Forschung dar. Wenn von ihr von den an dem Forschungsvorhaben beteiligten Stellen Gebrauch gemacht wird, ist dies anzuzeigen.

Für die Fälle der gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Artikel 26 DSGVO gilt § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 40a BDSG.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgestellten Kriterien sollen eine beliebige Auswahl der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde verhindern. Die federführende Datenschutzaufsicht wird durch eine Anzeige der beteiligten Forscherinnen und Forscher beziehungsweise Stellen eingeleitet. Das objektive Kriterium des Jahresumsatzes für nichtöffentliche Stellen ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen nach Artikel 83 DSGVO sowie im Rahmen des § 27 Absatz 5 BDSG bekannt.

Es wird auch nichtöffentlichen Stellen, die keinen Jahresumsatz generieren, die Option gegeben, eine federführende Datenschutzaufsicht anzuzeigen und als gesetzliche Rechtsfolge die federführende Zuständigkeit einer Datenschutzaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Das objektive Kriterium der ständigen Beschäftigung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, ist im Datenschutzrecht bereits im Zusammenhang mit der Benennung von Datenschutzbeauftragten nach § 38 BDSG sowie § 27 Absatz 5 BDSG bekannt.

Zu Absatz 3

Die federführende Datenschutzaufsichtsbehörde soll eine Koordinierung zwischen den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden vornehmen. Sie soll auch die Zusammenarbeit untereinander fördern und auf eine einheitliche, gemeinsame Entscheidung hinwirken. Die federführende Datenschutzaufsichtsbehörde trifft daher keine Entscheidung ohne die beteiligten Datenschutzaufsichtsbehörden. Die aufsichtsbehördlichen Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Regelung soll zu einer schnellen und effizienten Entscheidungsfindung der Datenschutzaufsichtsbehörden beitragen, indem sie sich untereinander abstimmen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Stärkung der Datenschutzkonferenz, die nach dem Koalitionsvertrag (S.14 ff.) zu institutionalisieren ist.

Zu Teil 4 (Auffindbarkeit von Forschungsdaten durch Metadaten)

Zu § 15 (Verpflichtung zur Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten)

In den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Ressortforschungseinrichtungen und den Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes befinden sich Datenbestände, deren Wert aufgrund der dezentralen Haltung nicht in vollem Umfang genutzt werden kann. Insbesondere in messdatenintensiven Fachbereichen wie zum Beispiel den Natur- und Lebenswissenschaften liegen umfangreiche Datenbestände vor, die für verschiedene Forschungsfragen, auch in anderen Fachbereichen wertvoll sind. Mit dem FDG sollen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes verpflichtet werden, über ihre im Bestand liegenden Forschungsdaten Metadaten in einem (neuen oder etablierten) Metadatenkatalog zugänglich zu machen. Nicht erforderlich ist es, dass die Einrichtungen eigene Metadatenkataloge aufbauen. Für die Zugänglichmachung in einem Metadatenkatalog kann auf bereits vorhandene Metadatenkataloge zurückgegriffen werden, die sich in den jeweiligen Fachbereichen etabliert haben und von der Wissenschaft anerkannt sind. Metadatenkataloge bündeln und legen standardisierte Informationen zu Daten offen, ohne die Daten selbst zugänglich zu machen. Durch die semantische Beschreibung der Forschungsdaten über standardisierte Metadaten können Forschungsdaten für verschiedene Forschungsfragen interdisziplinär und transnational gefunden werden. Die Auffindbarkeit von Forschungsdaten über die ihnen zugewiesenen Metadaten ist ein wichtiger Schritt, um Forschungsk Kooperationen zu erleichtern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die gesetzliche Verpflichtung der Forschungseinrichtungen des Bundes nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 sowie Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes nach § 2 Absatz 1 Nummer 8, Metadaten über die in ihrem Bestand befindlichen Forschungsdaten zu erstellen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die sonstigen Forschungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7.

Verpflichtet werden die Forschungs- und Kultureinrichtungen, nicht die Forscherinnen und Forscher selbst. Damit sind die Forschungs- und Kultureinrichtungen gehalten, die Durchsetzung ihrer eigenen Verpflichtung gegenüber den ihnen angehörenden Forscherinnen und Forschern wahrzunehmen. Dies ist sachgerecht, da die Forschungsdaten unter Nutzung der finanziellen Mittel und Ausstattung der Einrichtungen erhoben und verwendet werden. Entsprechend folgerichtig ist es, dass die Einrichtungen zur Erstellung der Metadaten verpflichtet werden. Durch die bessere Auffindbarkeit von Forschungsdaten wird das einrichtungsübergreifende Entstehen von Forschungs Kooperationen gefördert.

Erfasst werden nur solche Forschungsdaten, die im Rahmen eigener Forschungsvorhaben in der Forschungseinrichtung entstehen. Insbesondere für die Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes ist damit klargestellt, dass die dort ebenfalls im Bestand liegenden Forschungsdaten Dritter nicht Gegenstand der Verpflichtung sind, sondern nur solche, die diese Einrichtungen auf Grund eigener Forschungstätigkeiten erheben. Sind in einem Verbundvorhaben mehrere der in § 15 verpflichteten Einrichtungen beteiligt, ist der federführende Kooperationspartner verpflichtet, die entsprechenden Metadaten aus der Verbundforschung zugänglich zu machen. Metadaten aus Verbundforschung mit Unternehmen fallen nicht unter den Begriff der eigenen Forschungsvorhaben.

Um die berechtigten Publikations- und Reputationsinteressen der Forscherinnen und Forscher zu wahren, sollen Metadaten zu den Forschungsdaten erst nach Abschluss der wissenschaftlichen Publikation erstellt werden. Dies trägt auch dem Erstveröffentlichungsrecht nach § 12 UrhG Rechnung, wonach der Urheber entscheidet, ob und wann seine Arbeit veröffentlicht werden soll. Auch wenn die Metadaten nicht zwingend Teil der Publikation sind, greift eine vorzeitige Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten der Publikation vor.

Mit Absatz 1 werden auch die Vorstellungen des Europäischen Gesetzgebers nach Erwägungsgrund 16 DGA verwirklicht. Hiernach sollen Daten, die im Besitz von öffentlichen Stellen sind – wozu auch Ressortforschungseinrichtungen des Bundes und Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes gehören – leichter zugänglich gemacht werden, u. a. durch die Bereitstellung informativer Metadaten. Die Bereitstellung in zugänglicher Form kann auch über bestehende Strukturen wie GovData erfolgen. Dies gilt für Ressortforschungseinrichtungen, die die über GovData zugänglich gemachten Daten mit Metadaten versehen (vgl. § 12a Absatz 5 EGovG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass für die Metadaten die in der Rechtsverordnung noch festzulegenden Standards gelten und zu beachten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 formuliert Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten in Fällen, in denen berechtigte Interessen einer solchen Zugänglichmachung entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind erforderlich, um entgegenstehende Sicherheitsinteressen und Datenschutzinteressen zu wahren. Diese können bereits dann gefährdet sein, wenn über die Metadaten der zugrundeliegenden Forschungsdaten Rückschlüsse gezogen werden können, die die Interessen aus den Nummern 1 bis 3 berühren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ist weit zu verstehen und erfasst insbesondere die Sicherheits-, Verteidigungs- und militärische Forschung inklusive Dual-Use-Forschung. Dazu gehören insbesondere militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr sowie die Belange der inneren und äußeren Sicherheit. Hierzu gehören ferner Forschungsvorhaben mit Bezug zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr. Unter die Ausnahme von Nummer 1 fallen auch solche Metadaten, die bei Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden können. Die Ausnahme ist erforderlich, um den sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen der Beteiligten Rechnung zu tragen und um Forschung in diesen Bereichen in der erforderlichen Vertraulichkeit durchführen zu können. Die Verpflichtung zur Erstellung von Metadaten besteht auch dann nicht, wenn dieser sonstige berechtigte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Umfasst davon sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dienstgeheimnisse sowie Verschlusssachen.

Zu Nummer 2

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die DSGVO zu beachten. Diese Ausnahme ist erforderlich, um zu vermeiden, dass Forschungseinrichtungen und Einrichtungen des kulturellen Erbes des Bundes verpflichtet werden, über die in ihrem Bestand liegenden Forschungsdaten einen Metadatenkatalog zu erstellen sowie zugänglich zu machen, obwohl diese Tätigkeit unter Umständen nach dem Unionsrecht unzulässig ist.

Zu Nummer 3

Absatz 3 Nummer 3 soll eine Doppelverpflichtung und eine damit potentiell einhergehende Doppelstruktur vermeiden. Soweit bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften Metadaten zu erstellen sind, zum Beispiel im Kontext des im Aufbau befindlichen Forschungsdatenzentrums Gesundheit, sowie anderer Datenübersichten wie dem Forschungsdatenportal Gesundheit der Medizininformatik-Initiative, soll die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht gelten. Insofern sollen Forschungseinrichtungen, die bereits aufgrund des Unionsrechts, insbesondere nach Artikel 55 der EHDS-VO, Metadaten über Gesundheitsdaten zur Verfügung stellen, von der Pflicht nach Absatz 1 nicht adressiert werden.

Zu Absatz 4

Der Zeitraum für die Umsetzung der Maßnahmen zur besseren Auffindbarkeit der Forschungsdaten beträgt drei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 16. Dies dient einer möglichst schnellen und spürbaren Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der damit einhergehenden zeitlichen und personellen Aufwände für den Kreis der Verpflichteten.

Vor diesem Hintergrund sollen nur solche Forschungsdaten über Metadaten auffindbar gemacht werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erhoben werden. Forschungsdaten, die vor Inkrafttreten erhoben wurden und nach Inkrafttreten genutzt werden, fallen nicht unter die Verpflichtung nach Absatz 1.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung Metadatenstandards)

Um dem sich dynamisch entwickelnden Bereich der Metadatenstandards Rechnung zu tragen, braucht es einerseits einen gewissen Grad einer verbindlichen Harmonisierung, jedoch andererseits genügend Flexibilität, um auf technische Entwicklungen reagieren zu können. Zudem ist es wichtig, dass die Standardisierung aus der Forschung für die Forschung entwickelt und die Anschlussfähigkeit an Europäische Standardsetzung sichergestellt wird. Dies kann zum Beispiel durch die Bezugnahme auf den aktuellen Stand der Standardisierung sichergestellt werden. Mit dem Ziel, die beschriebene Harmonisierung aus der Praxis

sowie Flexibilität zu erreichen, sollen die den Metadaten zugrundeliegenden Standards über eine Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 regelt die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes hinsichtlich der Datenbereitstellung zu Forschungszwecken an Dritte und auch an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten nach dem Forschungsdatengesetz. Die Änderung der Wörter „wissenschaftliche Zwecke“ in das Wort „Forschungszwecke“ stellt klar, dass sowohl die nicht-kommerzielle als auch die kommerzielle Forschung als Zweck gemeint sind.

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Forschungsaufgabe (§ 3 Absatz 1 Nummer 16a) für das Statistische Bundesamt ermöglicht es, eigene Forschungsvorhaben beziehungsweise durch Dritte durchführen zu lassen (sog. Forschungsauftrag für das Statistische Bundesamt). Hierdurch wird insbesondere die Forschung zur methodischen Weiterentwicklung der Bundesstatistik mit bundesstatistischen Angaben und externen Daten in methodischer und qualitativer Hinsicht ermöglicht. Eigene Forschungsvorhaben sind solche, die das Statistische Bundesamt selbst oder im Auftrag Dritter zu den genannten Zwecken durchführt. Das Statistische Bundesamt kann für Bundesministerien und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung forschend tätig werden. Mit der neu eingeführten Aufgabe Forschung zu betreiben, bleibt das Statistische Bundesamt methodisch und qualitativ national und international anschlussfähig. Die Formulierung „methodische und qualitative Forschung“ ist dabei weit zu verstehen. Sie

umfasst beispielsweise auch Forschungsvorhaben, die das Ziel verfolgen, bundesstatistische Angaben zu verbessern und ihre Qualität zu steigern, nicht zuletzt um das Analysepotential der Daten zu erhöhen. Ziel der Einführung des Forschungsauftrages für das Statistische Bundesamt ist es, eine zuverlässige Informationsgrundlage für Politik, Wissenschaft und Gesellschaft bereitzustellen.

Zu Buchstabe c

Die explizite Übermittlungsregelung an das Statistische Bundesamt in Absatz 2 stellt sicher, dass auch Statistiken, die dezentral durch die Landesämter erhoben wurden, angeboten werden können.

Zu Nummer 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 13a BStatG.

Zu Nummer 3

Die Anpassungen in § 12 stellen sicher, dass Datenzusammenführungen aus Personenstatistiken mithilfe von Hilfsmerkmalen erfolgen dürfen und faktisch auch durchgeführt werden können.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Anfügung des neuen Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Zusammenführung personenbezogener Statistikdaten nach § 13a, d.h. Daten aus Personenstatistiken als „Bundesstatistiken“, und nach § 6 Absatz 1 Forschungsdatengesetz auch technisch möglich ist. Wenn die Hilfsmerkmale nach der Aufbereitung gelöscht werden, sind die Daten formal anonymisiert und können grundsätzlich nicht mehr zusammengeführt werden. Daher ist die dauerhafte Speicherung der Hilfsmerkmale erforderlich. Diese werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen aufbewahrt. Zur Wahrung des Datenschutzes sind die Daten vor der Zusammenführung zu pseudonymisieren. Die Zusammenführung von Daten findet stets im von der Verwaltung abgeschotteten Bereich der statistischen Ämter statt, d.h. es werden keine Daten an die Verwaltung übermittelt. Die zusammengeführten Daten unterliegen, wie alle Daten der Bundesstatistik, der strengen statistischen Geheimhaltung nach § 16. Die Datenbestände werden weiterhin getrennt voneinander gespeichert und Daten nur dann zusammengeführt, wenn und soweit dies zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Technische und organisatorische Maßnahmen sichern die Gewährleistung des Statistikgeheimnisses inklusive Rückspielverbot sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben ab. Die Gefahr einer Profilbildung ist daher nicht gegeben. Dies widerspricht auch dem Ziel und der Aufgabe der Bundesstatistik, Massenerscheinungen als Grundlagen für politische Entscheidungen u.ä. quantitativ zu beschreiben. Die Erfassung und Katalogisierung einzelner Personen sind niemals das Ziel oder Interesse bundesstatistischer Datenverarbeitungen.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung des § 13a BStatG werden die Möglichkeiten der Zusammenführung statistischer Daten erweitert, damit das Statistische Bundesamt seine Aufgaben effizienter wahrnehmen und das Potential amtlicher Statistiken besser ausnutzen kann. Diese Möglichkeit der Zusammenführung bezieht sich auf die in § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16 und 16a genannten Aufgaben und darf für Statistikzwecke durchgeführt werden. Ziel ist eine den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber belastungsarme Erhöhung der Auswertungsmöglichkeiten.

Zu § 13a (Zusammenführung von Daten zu Statistikzwecken)

Zu Absatz 1

Die Zusammenführungsmöglichkeiten zu statistischen Zwecken werden grundlegend erweitert. So ist es nun möglich, alle Bundesstatistiken untereinander und mit den in den weiteren Nummern des Satzes 1 genannten Daten zusammenzuführen. Auch entfällt die Begrenzung auf unternehmensbezogene Daten. Durch die Möglichkeit der Zusammenführung aller Bundesstatistiken ist es nun möglich, auch personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken zusammenzuführen. Hierdurch können unnötige Erhebungen bei Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen vermieden werden. Dies ermöglicht eine grundrechtsschonendere Informationsgewinnung. Eine umfassende Zusammenführungsregelung ist notwendig, um aktuelle und zukünftige Datenbedarfe besser durch

die Verwendung bereits vorliegender Datenquellen decken und so die Aufwände für die Datenerhebung sowohl bei den öffentlichen Stellen als auch bei den Auskunftspflichtigen reduzieren zu können.

Auf Ebene der Unternehmen können so zum Beispiel Daten der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts mit der Statistik zum Dienstleistungshandel der Deutschen Bundesbank verknüpft werden, um ein genaueres Bild der Import- und Exportumsätze zu erhalten. Durch die Öffnung für Personendaten wäre es mithilfe entsprechender Identifikatoren beispielsweise möglich, Daten aus der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik (LESt) und dem Mikrozensus (MZ) des Statistischen Bundesamts zusammenzuführen. Dadurch würde zum einen das Analysepotential deutlich gesteigert und zum anderen könnten dann

im MZ qualitativ höherwertige Angaben bei gleichzeitiger Verringerung der Erhebungslast erreicht werden. Durch die Zusammenführung von Daten nach § 8 ist ebenfalls mit einer Reduktion der Aufwände für die Datenerhebung zu rechnen, da vorhandene Daten aus der Verwaltung nicht erneut für statistische Zwecke erhoben werden müssen.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird die Regelung des bisherigen Satzes 2 auf die Übermittlung der Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Lieferverpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben, auf Daten der Bundesagentur für Arbeit ausgedehnt. Die direkten Identifikatoren werden benötigt, um Zusammenführungen durchzuführen.

Zu Absatz 3

Hierbei handelt es sich um zwei Folgeänderungen. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu Absatz 3. Die Änderung dient zum einen der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) wurden in § 1 Absatz 1 StatRegG zwei Sätze eingefügt, wodurch der bisherige Satz 4 zu Satz 6 wurde, ohne dass die erforderliche Anpassung des Verweises in § 13a Satz 5 vorgenommen wurde.

Zum anderen soll die Löschfrist für Kennnummern aufgehoben werden, weil sie die Möglichkeiten der empirischen Forschung deutlich einschränkt. Die Kennnummern sind notwendig, um Unternehmensdatensätze aus verschiedenen Jahren (Zeitperioden) miteinander zu einem Längsschnittdatensatz zusammenzuführen. Solche Längsschnittdaten sind in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften von herausragender Bedeutung, weil sie besser als jede andere Datenstruktur für eine schlüssige statistische Analyse geeignet sind, etwa für die Untersuchung des Strukturwandels oder zur Rolle von Bildung, Infrastruktur oder Finanzsystem für die wirtschaftliche Entwicklung. Auch die Auswirkungen von Gesetzesänderungen oder bestimmten Ereignissen lassen sich häufig nur anhand von Längsschnittbetrachtungen analysieren und belegen. Bei den Kennnummern nach § 1 Absatz 1 Satz 6 StatRegG handelt es sich lediglich um operative Indikatoren der amtlichen Statistik, die für den internen Gebrauch verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Kennnummern an die Wissenschaft oder andere Stellen außerhalb der amtlichen Statistik erfolgt nicht.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass die Zusammenführung von Personenstatistiken mithilfe von bereichsspezifischen Personenkennzeichen oder eindeutigen bereichsübergreifenden Personenkennzeichen (eindeutige Identifikatoren) sowie anderen Kennnummern erfolgen darf, soweit diese in den zusammenzuführenden Datensätzen vorliegen. Für die Definition bereichsspezifischer und eindeutiger bereichsübergreifender Personenkennzeichen sowie anderer Kennnummern wird auf die Begründung zu § 6 Absatz 1 FDG verwiesen. Die Verwendung von Hilfsmerkmalen ist für die Zwecke nach § 13a BStatG durch die Neufassung des § 12 Absatz 1, 3 BStatG gewährleistet.

Zu Nummer 5

Zu § 13b (Forschungsdatenzentrum)

Zu Absatz 1

Das Statistische Bundesamt betreibt ein Forschungsdatenzentrum, über das amtliche Mikrodaten für Nutzungsberechtigte nach § 16 Absatz 6 zugänglich gemacht werden. Die

Aufgaben des Forschungsdatenzentrums werden in den Nummern 1 bis 4 exemplarisch aufgeführt.

Zu Nummer 1

Um die Bedarfe von Forscherinnen und Forschern zu decken, werden amtliche Daten faktisch anonymisiert oder formal anonymisiert aufbereitet.

Neben der Aufbereitung der Daten sind zusätzlich Begleitdokumente durch das Forschungsdatenzentrum zu erstellen, die es den Forscherinnen und Forschern ermöglichen mit den meist hochkomplexen Mikrodaten Analysen und Auswertungen vorzunehmen.

Andere Rechtsvorschriften im Sinne der Nummer 1 stellen § 4 und § 6 Forschungsdatengesetz dar.

Zu Nummer 2

Die Qualität der Mikrodaten ist in der Regel bereits durch den Fachbereich geprüft. Das Forschungsdatenzentrum führt zum Teil eigene Aufbereitungen für die Wissenschaft durch, deren Qualität auch dort geprüft wird. Dies wird künftig auch beim Zugang nach § 4 Forschungsdatengesetz und den Zusammenführungen nach § 6 Forschungsdatengesetz erforderlich sein, soweit sie Daten der amtlichen Statistik betreffen.

Zu Nummer 3

Die Etablierung von geeigneten Datenzugangswegen ist eine zentrale Aufgabe des Forschungsdatenzentrums. Datenzugangswegen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Anonymität der nutzbaren Mikrodaten als auch in der Art der Datenbereitstellung.

Zu Nummer 4

Die Prüfung von Anfragen und die Bereitstellung der Daten unterscheiden sich je nachdem, über welchen Zugangsweg die Daten genutzt werden sollen.

Das Forschungsdatenzentrum stellt nach § 16 Absatz 6 sowie § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 unter den dort geregelten Anforderungen Forscherinnen und Forschern Daten auf Anfrage bereit.

Im Falle von Anfragen zur Nutzung nach § 16 Absatz 6 stellt die wissenschaftliche Einrichtung in der Regel über ein Online-Formular einen Antrag auf Nutzung der Daten. Dieser Antrag wird vom Forschungsdatenzentrum aus fachlicher und rechtlicher Sicht geprüft, wobei besonders auf die Antragsberechtigung der Einrichtung, die Zugehörigkeit der Forscherinnen und Forscher zu dieser Einrichtung und im Falle von projektspezifischen Aufbereitungen auf deren rechtliche Zulässigkeit geachtet wird. Die Bereitstellung der Daten umfasst den Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der wissenschaftlichen Einrichtung und berücksichtigt die Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung.

Daneben kann das FDZ nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 absolut anonyme Daten bereitstellen, die den Befragten oder Betroffenen nicht mehr zuzuordnen sind. Diese Daten können nach einer Registrierung auf der Homepage der Forschungsdatenzentren der amtlichen Statistik heruntergeladen werden.

Zu Absatz 2

Im Statistischen Bundesamt können auf Grundlage amtlicher Daten eigene Forschungsvorhaben umgesetzt werden. Sofern es der Umsetzung des jeweiligen Forschungsvorhabens dient, ist ein Zusammenführen externer Daten mit amtlichen Daten möglich, solange dieses

innerhalb der durch das BStatG oder der einzelstatistischen Gesetze festgelegten Regelungen erfolgt. Die Forschungsvorhaben sollen der methodischen Weiterentwicklung oder der Erhöhung des Analysepotentials der Daten dienen.

Unter Forschungsvorhaben zur methodischen Weiterentwicklung fallen dabei beispielsweise Untersuchungen zur Verbesserung der für die Datenerhebung oder -auswertung angewandten oder neuen Methoden, der Datenbereitstellung für den Datenzugang der Wissenschaft, der Erhebungsmethoden oder der Datenaufbereitung sowie Untersuchungen zur Erhöhung des Analysepotentials von Statistiken, Forschungsvorhaben zur Datengenerierung wie beispielsweise zur Entwicklung neuer Indizes, zur Generierung synthetischer Daten oder zur Imputation fehlender oder unplausibler Werte.

Zu Absatz 3

Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, Forschungsvorhaben im Auftrag von Bundesministerien oder Stellen der öffentlichen Verwaltung (z. B. Bundesbehörden, Eurostat) durchzuführen. Hierunter fallen Forschungsvorhaben, die auf Daten der statistischen Ämter beruhen. Die hierfür notwendigen Mikrodaten werden dem Statistischen Bundesamt für diese Zwecke zur Verfügung gestellt. Ziel der Forschung ist die methodische und qualitative Weiterentwicklung amtlicher Statistiken. Der Auftraggeber muss ein berechtigtes Interesse an der Durchführung dieser Forschung haben. Beispiele für solche Forschungsvorhaben sind Untersuchungen der Auswirkungen von Gesetzesänderungen, wie die Auswirkung der Erhöhung des Mindestlohns auf die Beschäftigtenquote oder der Einführung beziehungsweise Abschaffung von Förderungen umweltfreundlicher Heizungsanlagen auf deren Ausbreitung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Zugang zu statistischen Einzelangaben für eigene Forschungsvorhaben des Statistischen Bundesamtes wird um „virtuelle“ Bereiche erweitert und der Zugriff via Remote Access ermöglicht. Hierzu sind geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen, etwa die Absicherung des Zugriffs durch eine verschlüsselte Verbindung und ein etabliertes sicheres Authentifizierungsverfahren nach dem Stand der Technik.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung bringt die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ausdruck.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches)

Infolge der Regelungen des Forschungsdatengesetzes ist es notwendig, § 75 anzupassen. Die Änderungen dienen der Kohärenz mit den neuen Regelungen zum Zugang zu Daten, die auch Sozialdaten umfassen können, sowie zur Zusammenführung von Daten, die ebenso, je nach Antrag der Forscherin beziehungsweise des Forschers, Sozialdaten umfassen können. Ziel der Änderungen ist es, zum einen eine doppelte Antragspflicht für Forscherinnen und Forscher zu vermeiden, mit der eine große Bürokratie sowie ineffizientes behördliches Handeln sowie ein enormer Zeitaufwand – auch für die Forscherinnen und Forscherverbunden wäre.

Zum anderen bezwecken die Änderungen, die Forschungsfreiheit gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen und harmonisieren § 75 SGB X dahingehend, die Anforderungen der Öffnungsklauseln nach Artikel 89 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DSGVO im Bereich der Forschung auf nationaler Ebene weitergehende Geltung zu verschaffen. Daneben dienen die Regelungen der Schaffung von Kohärenz mit den datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbeständen nach § 12 sowie § 13 Forschungsdatengesetz und schaffen damit insgesamt mehr Rechtssicherheit für den Anwender.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Die Beschränkung auf Forschung im Sozialleistungsbereich sowie der wissenschaftlichen Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ist historisch bedingt (BT-Drs. 8/4022, S. 86) und entspricht nicht mehr den aktuellen faktischen Bedarfen der Forschung sowie auch nicht dem Verständnis der DSGVO von einer weiten Auslegung des Forschungszwecks. Die Übermittlung von Sozialdaten soll für alle Bereiche der Forschung erlaubt sein. Die Privilegierung bestimmter Forschungsbereiche gegenüber anderen ist ohne sachlichen Grund, der hier nicht gegeben ist, diskriminierend gegenüber Forscherinnen und Forschern, die nicht in den benannten Bereichen forschen. Die seinerzeit vorgesehene enge Zweckbindung steht mit Artikel 89 DSGVO nicht mehr im Einklang. Die Änderung dient damit auch der Harmonisierung der Regelung.

Zu Buchstabe b

Die DSGVO fordert kein erhebliches Überwiegen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken, dies gilt insbesondere auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Sie fordert angemessene Garantien, die die Grundrechte der Forscherinnen und Forscher und der betroffenen Person in Einklang bringen. § 75 SGB X sieht für die Fälle der Anfragen von Forscherinnen und Forschern, die außerhalb des Deutschen Zentrums für Mikrodaten Sozialdaten verarbeiten, bereits ein Genehmigungserfordernis vor. Dieses Genehmigungserfordernis setzt voraus, dass vor Freigabe und Offenlegung von Sozialdaten, eine Prüfung durch im Grundsatz die zuständige Behörde aus der die Daten stammen, durchzuführen ist. Dieses Erfordernis stellt bereits eine gesetzlich vorgeschriebene Garantie nach Artikel 89 Absatz 1 DSGVO dar, die weit über die Anforderungen der in Artikel 9 Absatz 2 DSGVO geregelten Voraussetzungen der Erlaubnistatbestände hinausgeht. Nach europäischem Recht steht eine Datenverarbeitung nicht unter einem Genehmigungsvorbehalt. Vielmehr handelt es sich dabei um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt beziehungsweise Rechtsfertigungsvorbehalt. Ein „erhebliches“ Überwiegen der Forschungsinteressen Bedarf es insoweit nicht. Dieses ist insbesondere neben der zusätzlichen Genehmigungspflicht eine unangemessene Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit.

Zu Buchstabe c

Die DSGVO sieht kein hierarchisches Verhältnis zwischen den einzelnen Erlaubnistatbeständen vor. Die Einwilligung steht auf einer gesetzlichen Ebene mit allen anderen Erlaubnistatbeständen. Die Streichung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Das Erfordernis eines Datenschutzkonzepts sollte lediglich die damals bestehende Praxis verrechtlichen (BT-Drs. 18/1558, S. 57). Auf das Erfordernis kann im Hinblick auf eine Entbürokratisierung des Antragsprozesses verzichtet werden. Die datenverarbeitenden Stellen, die zu Forschungszwecken Daten verarbeiten, sind ohnehin an das geltende Datenschutzrecht gebunden und darüber hinaus auch zu besonderen Maßnahmen gesondert verpflichtet, die sowohl national, etwa nach § 12 Forschungsdatengesetz, als auch europarechtlich, etwa nach Artikel 32 DSGVO, bereits umfassend verpflichtend geregelt sind.

Zu Nummer 2

Das Erfordernis, einen konkreten Tag zu bestimmen, bis zu dem die Daten nur verarbeitet werden dürfen, ist – zumal ohne Verlängerungsmöglichkeit bei gleichbleibender Forschungsfrage – datenschutzrechtlich sowie verfassungsrechtlich nicht geboten und beeinträchtigt in nicht angemessenem Umfang die Forschungsfreiheit. Dieses Fristerfordernis stammt aus einer Zeit, in der die Gesetzeslage rein national und später durch die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr geprägt war und wurde im Grundsatz unverändert übernommen. Angesichts der hohen gesetzlichen Anforderungen in § 75 SGB X in Form der Genehmigungspflicht besteht kein Erfordernis weiterer einschränkender Voraussetzungen.

Zu Nummer 3

Diese Streichung ist Folge des neu gefassten Absatzes 5. § 12 und § 13 Forschungsdatengesetz regeln einheitlich die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Forschungszwecke. Insoweit handelt es sich um eine Anpassung infolge des Forschungsdatengesetzes, das bereits spezifische Maßnahmen für den Bereich der Forschung vorsieht. Das Forschungsdatengesetz schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und ist insofern das speziellere Gesetz zu § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG, weshalb infolge der neuen § 12 und § 13 Forschungsdatengesetz die Streichung erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt infolge der Neubezeichnung des Bundesversicherungsamtes in „Bundesamt für Soziale Sicherung“.

Zu Buchstabe b

Einer Selbstverpflichtung der antragstellenden Person bedarf es nicht. Artikel 83 DSGVO sowie § 41 BDSG sehen bereits ein behördliches Sanktionsregime vor, das die Einhaltung der Zweckbindung vorsieht und für Verarbeitungen zu Forschungszwecken durch nichtöffentliche Stellen gilt. Die Selbstverpflichtung schafft Bürokratie, die in Anbetracht der gesetzlich bestehenden Sanktionsmechanismen nicht erforderlich ist und zur Ineffizienz behördlichen Handelns beiträgt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung zur Änderung des Absatzes 2. Eine Frist im Rahmen der Verarbeitung von Sozialdaten ist nicht angezeigt.

Zu Buchstabe e

Aufgrund der Streichung der Frist in Satz 5 Nummer 4 wird nunmehr als Ereignis für den Fristbeginn, die Daten zehn Jahre speichern zu dürfen, der Abschluss des Forschungsvorhabens aufgenommen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe a

Einer Selbstverpflichtung des Antragstellers bedarf es nicht. Artikel 83 DSGVO sowie § 41 BDSG sehen bereits ein behördliches Sanktionsregime vor, das die Einhaltung der Zweckbindung vorsieht und für Verarbeitungen zu Forschungszwecken durch nichtöffentliche Stellen gilt. Die Selbstverpflichtung schafft Bürokratie, die in Anbetracht der gesetzlich bestehenden Sanktionsmechanismen nicht erforderlich ist und zur Ineffizienz behördlichen Handelns beiträgt.

Zu Buchstabe b

Das Erfordernis eines gesonderten Datenschutzkonzeptes sowie die Möglichkeit der Behörde, ein solches für künftige Forschungsvorhaben zu verlangen, braucht es nicht. Die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden haben weitreichende Befugnisse, um die Einhaltung der Schutzstandards sicherzustellen. Die Einhaltung der Schutzstandards werden bereits durch das behördliche Sanktionsregime nach Artikel 83 DSGVO sowie § 41 BDSG, für dessen Durchsetzung die Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig sind, sichergestellt. Die Regelung schafft eine nicht notwendige Bürokratisierung sowohl für die Forscherinnen und Forscher als auch für die genehmigende Behörde.

Im Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Satzes 3.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Das Erfordernis, durch Auflagen sicherzustellen, dass die übermittelten Daten nur zum angegebenen Zweck verarbeitet werden, ist nicht erforderlich. Der Grundsatz der Zweckbindung wird bereits durch das Sanktionsregime nach Artikel 83 DSGVO sowie § 41 BDSG in Bezug auf die Verarbeitung durch nichtöffentliche Stellen sichergestellt. Die Regelung schafft einen Mehraufwand für die Behörde, indem Kapazitäten und Zeit in die Erstellung der Auflagen investiert werden müssen. Andererseits sind in der Regel mit Auflagen auch Mehraufwände verbunden, die im Ergebnis in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten nicht erforderlich sind. Im Übrigen wurde die Verpflichtung, nichtöffentliche Stellen durch Auflage zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu bringen, unter Verweis auf Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DSGVO beibehalten (vgl. BT-Drs. 18/12611, S. 111).

Diese Differenzierung stellt eine Ungleichstellung von Forscherinnen und Forschern, die an nichtöffentlichen Stellen arbeiten gegenüber Forscherinnen und Forschern dar, die an öffentlichen Einrichtungen arbeiten, und findet ihre Grundlage nicht in der DSGVO.

Zu Nummer 7

Absatz 5 regelt den Vorrang der §§ 4, 6, 8, 12 und § 13 des Forschungsdatengesetzes gegenüber § 75 SGB X. Der Vorrang des Forschungsdatengesetzes dient der rechtssicheren Datenverarbeitung zu Forschungszwecken.

Der Zugang sowie die potentiell mitbeantragte Zusammenführung von Daten wird nach § 75 SGB X erst nach Antragstellung gewährt. Gleichzeitig sieht § 4 Forschungsdatengesetz spezifische Voraussetzungen für den Datenzugang über das Deutsche Zentrum für Mikrodaten als kontrollierte, besonders gesicherte Verarbeitungsumgebung vor, insbesondere ein Antragsverfahren. Im Hinblick auf eine Entbürokratisierung des Antragsprozesses und zur Vermeidung einer doppelten Antragspflicht ist der Vorrang des Zugangs zu Sozialdaten nach § 4 Forschungsdatengesetz daher angezeigt. Eine Prüfung durch zwei verschiedene Behörden scheint entbehrlich, sofern – wie geregelt – bereits nach § 4 und § 6 Forschungsdatengesetz eine entsprechende Prüfung erfolgt. Die Gefahr der Absenkung etwaiger Schutzstandards besteht nicht, da das Deutsche Zentrum für Mikrodaten im Gegensatz zur in § 75 SGB X geregelten Rechtsfolge den Zugang zu Sozialdaten ausschließlich in der kontrollierten, besonders gesicherten Verarbeitungsumgebung unter weiteren spezifischen Vorkehrungen gewährt.

Der Vorrang des § 8 Forschungsdatengesetz korreliert mit der Erfüllung des Zugangs- und Zusammenführungsbegehrens nach § 4 und § 6 Forschungsdatengesetz, indem § 8 Forschungsdatengesetz spezifisch die Zulässigkeit der Datenübermittlung von anderen Behörden an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten regelt. Der Zweck des § 75 SGB X, eine sorgfältige Prüfung durch die Behörde zu erreichen (BT-Drs. 8/4022, S. 87), bevor Sozialdaten zur Nutzung freigegeben werden, geht insoweit in den hier genannten Regelungen des Forschungsdatengesetzes auf. Darüber hinaus wird Datenmissbrauch nicht nur spezialgesetzlich behördlich sanktioniert werden können, sondern auch strafrechtlich, vgl. § 9 und § 10 Forschungsdatengesetz. Dadurch wird der Schutz von Sozialdaten, wie ihn etwa der Grundsatz des Sozialgeheimnisses vorsieht, nicht nur technisch und organisatorisch, sondern auch gesetzlich gewährleistet.

Häufig sind in den Datensätzen aus dem Sozialbereich auch besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten, deren Verarbeitung und Weiterverarbeitung zu Forschungszwecken sich nach § 12 und § 13 Forschungsdatengesetz richten. Die Normen regeln dabei Verarbeitungen und Weiterverarbeitungen, die sich insbesondere an den Zugang und die Zusammenführung anschließen. § 12 und § 13 Forschungsdatengesetz sehen hierbei spezifische Garantien vor, die den Schutz personenbezogener Daten wahren, etwa Rechts- und Rollenkonzepte sowie eine Pseudonymisierungspflicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches)

Zu Absatz 5

Die Regelung in § 282a Absatz 5 SGB III regelt die Kostentragung für Aufwände zwischen den Behörden, also der BA und hier insbesondere dem Statistischen Bundesamt, die im Zusammenhang mit den Übermittlungen nach § 282a SGB III entstehen können. Für Leistungen nach dem Forschungsdatengesetz regelt hingegen § 11 Forschungsdatengesetz zukünftig die Kostentragung zwischen dem Deutschen Zentrum für Mikrodaten und den Adressaten nach § 4 und § 6 Forschungsdatengesetz. Die Regelungen betreffen insofern unterschiedliche Adressaten. Die Einfügung des Satzes 2 dient der Rechtsklarheit.

Zu Artikel 5 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 3

Mit der Änderung wird die Übermittlungspflicht anderer öffentlicher Stellen an das Deutsche Zentrum für Mikrodaten gespiegelt.

Zu Artikel 6 (Änderungen des Gesetzes über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters)

Zu Absatz 3

Das StatRegG regelt den Aufbau, die Pflege und die Führung des Statistikregisters. Es basiert auf der Annahme, dass Statistikregister „wichtige Instrumente bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen sowie bei der Aufbereitung und Auswertung der Ergebnisse“ sind.

Hinsichtlich des Umfangs der Verarbeitungszwecke ist das StatRegG bislang nicht hinreichend klar ausgestaltet. Einerseits hat der frühere Gesetzgeber in seiner ursprünglichen Begründung aus dem Jahr 1997 die Zwecke für die Verwendung der Registerangaben begrenzt: „Die Einzelangaben dürfen nur für statistische Verwendungszwecke genutzt werden.“ Daraus würde folgen, dass eine Verwendung zu Forschungszwecken unter dem Forschungsdatengesetz bislang nicht möglich und das StatRegG anzupassen wäre. Andererseits sieht das (seitdem mehrmals geänderte) StatRegG weiterhin keine ausdrückliche Begrenzung der Verwendungszwecke vor. Daraus würde folgen, dass der Gesetzgeber eine Verwendung der Registerangaben auch nicht auf statistische Zwecke begrenzen, sondern im Rahmen anderer Gesetze für dortige Gesetzeszwecke nach den dortigen Vorgaben grundsätzlich erlauben wollte. Ein Blick in andere Gesetze zeigt, dass der Gesetzgeber die Verwendungszwecke ausdrücklich begrenzt, wenn er eine Begrenzung beabsichtigt, z. B. in § 1 Absatz 2 Satz 1 VwDVG („dürfen die übermittelten Daten nur verwenden“) und § 282 Absatz 5 Satz 4 SGB III („Daten dürfen nur für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden“).

Angesichts der Unsicherheiten erscheint die vorgeschlagene Gesetzesänderung als deklaratorische Klarstellung im StatRegG für den Rechtsanwender hilfreich. Die eigentliche Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung richtet sich nach dem jeweiligen externen Gesetz, z. B. dem Forschungsdatengesetz.

Zu Artikel 7 (Änderungen des Hochschulstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit § 7 Absatz 4 wird grundlegend die Zusammenführung der dort genannten Daten, die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Hochschulstatistikgesetz Teil der Bundesstatistik sind, zu jeglichen Forschungszwecken ermöglicht. Damit wird Kohärenz zum Forschungsdatengesetz hergestellt.

Zu Nummer 2

Die Löschfrist für die Pseudonyme und für die zusammengeführten Daten soll aufgehoben werden, weil die bisherige Frist die Möglichkeiten der empirischen Forschung deutlich einschränkt und die Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen behindert. Die Pseudonyme sind notwendig, um Studienverlaufsanalysen durchzuführen. Die Aufbewahrung der Daten ist notwendig, um langfristige Veränderungen der Bildungslandschaft abbilden zu können. Zeitabhängige Analysen beispielsweise im Rahmen von Kohortenanalysen oder Vergleichsanalysen zu vorherigen Jahrgängen können nur dann untersucht werden, wenn

die Daten für eine längere Dauer gespeichert werden. Mithilfe einer langfristigen Speicherung der Daten können darüber hinaus Einflüsse von Gesetzesänderungen oder bestimmten Ereignissen untersucht und wichtige bildungspolitische Erkenntnisse gewonnen werden. Die dauerhafte Speicherung der Studienverlaufsdaten adressiert daher insbesondere die Bedürfnisse der Forschung.

Die Pseudonyme werden ausschließlich in der Studienverlaufsdatenbank des Statistischen Bundesamts gespeichert, deren Zugriff auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beschränkt ist. Eine Weitergabe der Pseudonyme an die Wissenschaft oder andere Stellen außerhalb der amtlichen Statistik erfolgt nicht.

Zu Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung)

Um eine zulässige Übermittlung der dem Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) unterliegenden Daten zu Forschungszwecken zu ermöglichen, wird der Offenbarungstatbestand in § 30 Absatz 4 AO um eine neue Nummer 2e erweitert. Davon umfasst sind alle Bundeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben, darunter insbesondere das Deutsche Zentrum für Mikrodaten sowie das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Mit dieser Erweiterung wird zudem die Forschungsmöglichkeit mit personenbezogenen Daten gestärkt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz enthält zwei Zeitpunkte zum Inkrafttreten. Absatz 1 regelt die Bestandteile des Gesetzes, die direkt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten können, wobei aus Gründen der Vereinheitlichung der Inkrafttrittszeitpunkte der erste Tag des auf die Verkündung folgenden Monats gewählt wurde. Absatz 2 regelt das Inkrafttreten bezüglich der Regelungen zum Zugang und der Zusammenführung von Daten (§ 4 und § 6) sowie der Verpflichtung zur Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten (§ 15), die abhängig von den korrespondierenden und erst noch zu erlassenden Rechtsverordnungen (§§ 3, 5, 11 und § 16) in Kraft treten sollen. In den Absätzen 1 und 2 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht von der im Arbeitsprogramm Bessere

Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 festgelegten Vereinbarung abzuweichen, wonach Gesetze möglichst zum ersten Tag eines Quartals in Kraft treten sollen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Regelungen zum Zugang und zur Zusammenführung von Daten sowie zur Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten ohne zeitlichen Verzug in Kraft treten sollen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt